

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1825.

Gesetzsammlung  
von 1825.





Geometriae

1687





- 1) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Dec. 1824., publ. am 6ten Januar 1825.

Durch eine, zwischen dem Königlich Verabredung  
Großbritannisch = Hannoverschen <sup>zwischen dem</sup>  
Cabinet = Ministerium und der hiesi- <sup>Königlich-</sup>  
gen Regierung mit landesherrlicher Ge- <sup>Großbrittan-</sup>  
nehmigung getroffene, Verabredung ist wegen <sup>nisch Hannovers-</sup>  
wechselseitiger Sistirung der Zeugen <sup>schen Cabinet =</sup>  
in bürgerlichen Rechtsfachen an die <sup>ministerium</sup>  
beyderseitigen Grenzgerichte Fol- <sup>und der hiesigen</sup>  
gendes bestimmt, welches hierdurch den hiesi- <sup>Regierung we-</sup>  
gen Unterthanen und Behörden zur Nachricht <sup>gen wechselseiti-</sup>  
und Nachachtung bekannt gemacht wird. <sup>ger Sistirung</sup>  
<sup>der Zeugen in</sup>  
<sup>bürgerlichen</sup>  
<sup>Rechtsfachen an</sup>  
<sup>die beiderseiti-</sup>  
<sup>gen Gränzge-</sup>  
<sup>richte.</sup>

1) Wenn in Civil = Rechts = Sachen bey einem  
Königlich Hannoverschen Amte, landesherr-  
lichen oder Patrimonial = Gerichte, oder bey  
einem Herzoglich Oldenburgischen Amte, Land-  
gerichte oder Patrimonial = Gerichte, dessen  
Bezirk die, beyde Länder trennende, Grenze  
berührt, Unterthanen des benachbarten Lan-  
des, welche ihren Wohnsiß gleichfalls in einem,  
jene Grenze berührenden, Amte, Landgerichte  
oder sonstigen Untergerichte haben, zum Zeug-  
niß aufgefordert werden, und das instruirende  
Gericht der Sache angemessen findet, solche  
Zeugen selbst zu vernehmen, so hat auf dessen  
Requisition das Gericht des benachbarten Lan-  
des, welchem die Zeugen unterworfen sind,



die Vorladung derselben zum persönlichen Erscheinen vor dem requirirenden Gerichte zu verfügen.

2) Die, solchen Zeugen für Reisekosten und Versäumniß sofort bey deren Erscheinen zu entrichtende, Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsätze, daß sie vollständig entschädigt werden müssen, jedoch nach Billigkeit und mit Zurückweisung aller unangemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

3) Die Bestimmung dieser Entschädigung muß zeitig vor dem Productions-Termin in dem Schreiben, durch welches die Citation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden.

4) Der, von dem requirirten Gerichte unvermögendem Zeugen, zur Bestreitung der Reisekosten, etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf desfallsige Benachrichtigung sofort zu erstatten.

2) Regierungs = Bekanntmachung vom 8ten Januar publ. 13ten Januar 1825.

Aufhebung der unterm 29sten Septemb. 1824. angeordneten Quarantaine-Maßregeln.

Bei der vorgerückten Jahreszeit und bey dem, hinsichtlich des Gesundheitszustandes, in dem, vom gelben Fieber heimgesucht gewesenem, Häfen eingegangenen beruhigenden Nachrichten



hat die Regierung die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 29. September v. J. angeordneten Quarantaine-Maassregeln wieder aufgehoben, und das zu dem Ende in der Mündung der Weser ausgelegte Wachtschiff von seiner Station zurückgerufen.

Gleichwohl bleiben für diejenigen Schiffe, welche aus inficirt gewesenen Häfen noch ankommen, und bey denen sich, hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, verdächtige Umstände zeigen sollten, die den Umständen nach erforderlichen besonderen Verfügungen vorbehalten, weshalb die Lootsen angewiesen sind, solche Schiffe unterhalb Blexen, zur Untersuchung der Quarantaine-Officialen, vor Anker zu bringen.

3) Landesherrliche Verordnung vom  
10ten Januar publ. am 20sten Jan-  
nuar 1825.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig K.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, Einführung ei-  
zum Besten Unserer Stadt Oldenburg, und ner Consumti-  
onsabgabe für  
lediglich zur Erleichterung der Pflchtigen in die Stadt Ol-  
denburg.  
der Ausbringung der Beyträge zur Bestreitung  
verschiedener bey derselben vorkommenden Ausa



gaben und zur Deckung vorhandener Schulden, nach Unserer jedesmaligen näheren Bestimmung einige der hiesigen Consumtions-Gegenstände, vom 1. Februar d. J. an und bis weiter und auf unbestimmte Zeit, mit einer, in kleinem Courant zu bezahlenden, Consumtions-Abgabe zu belegen, wie solche in dem, zu dem Ende beygefügeten, Tarif näher bestimmt ist.

Wir lassen demnach diesen Tarif zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und haben zugleich, wegen Bezahlung und Erhebung der Abgabe, folgendes zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt.

1) Jeder, er sey Schlächter oder Privat-Mann, ist verbunden, auf dem, auf dem Rathhause befindlichen, Erhebungs-Büreau den Tarif-Satz zu bezahlen, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf. Er erhält sodann zu diesem Zweck einen gedruckten, mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen, und nur auf 24 Stunden gültigen Schein, welcher den, zur Aufsicht der richtigen Befolgung dieser Vorschrift verpflichteten, Policey-Bedienten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist und am Abend eines jeden Tages durch einen, von dem Stadt-Magistrate dazu angewiesenen, Officianten abgefordert, und von solchem an das Büreau sofort wieder abgeliefert wird.



2) Wer Torf oder Brennholz zur Stadt bringen will oder damit zu Wasser auf dem Stau ankommt, muß gleichfalls durch Bezahlung des Tarif = Sazes auf dem Bureau eine Empfangs = Bescheinigung lösen, und darf nicht eher, als bis dies geschehen ist, durch das Thor passiren und resp. mit dem Löschen der Ladung den Anfang machen. Am Thor muß dieser Schein der Schildwache vorgezeigt, und in einen, daselbst angebrachten, verschlossenen Kasten gesteckt werden.

3) Von dem Torf, welcher aus der Herrschaftlichen Torfgräberey zu Hundesmühlen eingeführt wird, wird die Abgabe nach einem, von dem Aufseher beyin Ausladen desselben herzugebenden, Verzeichnisse von dem, von der Stadt dazu angewiesenen, Officianten eingefordert, und ist dieselbe sofort gegen Auslieferung der, desfalls von dem Bureau angegestellten, Bescheinigung zu berichtigen. Hierin erforderlichenfalls eine andere Einrichtung zu treffen, bleibt Unserer Cammer vorbehalten.

4) Die Bewohner des Stau's, so wie der unmittelbar vor dem Heiligengeist = Thore befindlichen Häuser bis zum Neuenhause, mit Ausschluß desselben, sind zur Entrichtung der Consumtions = Abgabe gleichfalls verpflichtet.

5) Werden von den der Consumtions = Abgabe unterworfenen Gegenständen einige, in der



Qualität als Transit-Gut, bloß durchgeführt, so sind sie zwar von der Abgabe befreyet, jedoch ist dasjenige, was von Unserer Cammer dieserhalben näher regulirt werden wird, auf das genaueste zu beobachten, auch darf von solchen Gegenständen nichts, bey Strafe der Confiscation, in der Stadt bleiben.

6) Wer sich einer Befürzung der Consumtions-Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe eines, derselben unterworfenen, Gegenstandes zu Schulden kommen läßt, den trifft die Confiscation des Gegenstandes, oder eventualit. eine dessen Werthe gleichkommende Geldbuße. Bey wiederholten Defraudations-Fällen wird außerdem von dem Defraudanten noch der vierfache Tarif-Satz erlegt, und, wenn ein angefessener Schlächtermeister sich als solcher zum Drittenmal einer Defraudation schuldig macht, so wird ihm auch noch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine bestimmte Zeit oder für beständig das Schlachten und das Treiben des Schlächter-Handwerks gänzlich untersagt werden.

7) Jeder Versuch, die der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände durch Einfuhr auf Nebenwegen der Abgabe zu entziehen, ist gleichfalls als ein Unterschleif anzusehen, und wird im Betretungsfall mit der Confiscation des Gegenstandes, bey einer spä-



teren Entdeckung aber, mit einer dem Werth des Gegenstandes gleich kommenden Geldbuße bestraft.

8) Von den Confiscations-Geldern und Geldstrafen wird den Angebern die Hälfte zugesichert, die andere Hälfte fließt in die Casse der Consumtions-Abgabe.

9) Alle Zweifel und Streitigkeiten, die wegen Erhebung dieser Abgabe vorkommen möchten, werden von dem Magistrat, mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Cammer, entschieden.

Wir behalten uns zugleich vor, diese Abgabe den Umständen nach zu vermehren, zu vermindern oder auch ganz wieder aufzuheben, und hegen dabey die feste Zuversicht, daß ein jeder, den sie angeht, sich die genaueste Nachachtung der desfälligen Anordnung zur Pflicht machen, und sich, durch Umgehung derselben, nicht der Gefahr der Confiscation des einzuführenden Gegenstandes und der Bestrafung aussetzen werde.

Urkundlich Unserer zc.

---

Tarif



T a s

für die in der Stadt Oldenburg

Allgemeine Benennun- gen.	Der Abgabe unterworfenene Gegenstände
Eßwaaren	{ Ochsen, Kühe und Quenen bis zu 500 Pf. . . . .
	von 500 Pf. und darüber . . . . .
	Kälber . . . . .
	Schaafe und Hammel . . . . .
	Lämmer . . . . .
	Schweine
	bis zu 100 Pf. incl. . . . .
	bis zu 200 Pf. incl. . . . .
	und ferner bis zu jedem 100 Pf. mehr . . . 36 Gr.
Feuerung	{ Torf . . . . .
	Brennholz . . . . .



r i f

zu entrichtende Consumtions-Abgabe.

M a a ß	T a x e		Bemerkungen.
	fl. Courant	℔	
à Stück	3	—	} Frisch geschlachtetes Fleisch darf überall nicht eingeführt werden, bey Strafe der Confiscation.
— —	4	—	
— —	—	24	
— —	—	24	
— —	—	12	
— —	—	36	
— —	1	—	
1 doppelt. Fuder	—	4	
1 einfaches dito	—	2	
12 Körbe .	—	4	
6 Körbe .	—	2	
1 2 spänniger Wagen .	—	6	
1 4 spännig. dito	—	12	



4) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 23. Januar publ. am 27. Ja-  
nuar 1825.

In Beziehung auf die vorstehende Landesherrliche Verordnung vom 18. Jan. 1825. wegen Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar d. J., wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, wird von der Regierung Folgendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1) Zur Sicherung der Bezahlung der Abgabe von der Consumtion an Schlachtvieh wird die Einführung frischgeschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, bey Strafe der Confiscation oder einer dem Werthe des eingebrachten oder einzubringen versuchten frischen Fleisches gleichkommenden Geldbuße, hiemitteltst allgemein und gänzlich verboten.

2) Den, in der Umgegend der Stadt, das heißt, im ganzen Districte der Stadtgemeinde, ferner in den zur Landgemeinde gehörigen Dorfschaften: Eversten, Bloh, Wechloy, Ofen, Alexanders = Haus, Madorst, Donnereschwee, Ohmstede und Bornhorst, und endlich in den zum Kirchspiele Osternburg gehörigen Ortschaften: Osternburg, Drielake, Drielakermoor, Tweelbeke und Bümmerstede wohnenden, Personen wird, zu gleichen Endzwecken und unter gleichen Strafen, hiedurch untersagt, frisches Fleisch zum Ver-



Kauf feil zu haben, dergestalt, daß die genannten Dorffschaften mit sämmtlichen, zu ihrer Bauerschaft gehörigen Häusern zu dem Districte gerechnet werden sollen, für welchen dieses Verbot gilt. Den, in der Umgegend der Stadt wohnenden, Personen bleibt es indessen fernerhin unbenommen, frisch geschlachtetes Fleisch zum Wagen in die Stadt zu schicken, zu welchem Ende zuvor ein Einlaßschein auf dem Bureau der Abgabe, auf dem Rathhause hieselbst, anzunehmen ist, welcher für diesen Fall unentgeltlich ertheilet werden soll.

5) Dagegen sollen aber auch die hiesigen Schlächter, von Seiten der Polizei, in Ansehung des Schlachtens, stets einer strengen Aufsicht und Controlle unterworfen bleiben, zu welchem Ende denselben die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 12ten Februar 1818. von neuem eingeschärfet und dieselben namentlich angewiesen werden, nur Fleisch von gefundenen Thieren feil zu haben, das zu schlachtende Hornvieh, vor der Tödtung, zur Besichtigung und Untersuchung des, vom hiesigen Stadt-Magistrate angestellten, Fleischbeschauers zu stellen und sich rückfichtlich des Preises nach der, vom Stadt-Magistrate hieselbst am An-



fange eines jeden Monats, zu publicirenden, Taxe genau zu richten und niemanden zu übervorthellen, alles bey Vermeidung einer Geldbuße von 25 Rthlr. im ersten Contraventionsfalle, und Einziehung der Concession zum Schlachten bey wiederholten Uebertretungen.

4) Sämmtliche Polizen = Officialen, so wie die Polizen = Diener, Polizen = Corporäle und Landdragoner, sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch die Bezahlung der Consumtions = Abgaben zu controlliren und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Regierungs = Bekanntmachung vom 3oten Januar publ. am 7ten Februar 1825.

Maafregeln gegen Baganten und Verfügungen wegen der armen Fußreisenden und des ihnen zu verabschiedenden Bekehrpfennings. —

Die Regierung sieht sich, nach genommenem Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Herzoglichen General = Directorium des Armenwesens, veranlaßt, folgende, den bestehenden Verordnungen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden zu erlassen:

§. 1. Sämmtliche Gränz = Wemter haben durch ihre Unterbediente und hauptsächlich durch die Landdragoner genau darauf achten zu lassen, daß eigentliche Baganten — wel-



che ohne gehörige Pässe, ohne Gewerbe und ohne Bestimmungsort sich von einem Lande und Orte zum andern heruntreiben — von den hiesigen Landesgränzen gänzlich abgehalten, namentlich nicht über die Weser gelassen und, nicht nach der Stadt Oldenburg, sondern überall auf dem kürzesten Wege, gleich über die Gränze zurück gewiesen werden.

§. 2. Nur diejenigen armen Fußreisenden sind in's Land zu lassen, welche

- a) entweder einen Paß bey sich führen, der auf einen bestimmten Ort des Herzogthums ausgestellt ist, oder
- b) auf ihrer Reise, nach Ausweis ihres Passes, das hiesige Land nothwendig als Durchreisende berühren müssen, oder
- c) als Handwerksbursche an einem Orte des hiesigen Landes Arbeit suchen und mit gehörigen Lehrbriefen oder Wanderbüchern versehen sind.

§. 3. Das bloße Visa der letzten auswärtigen Behörde, welcher der Paß vorgezeigt ist, und die Direction von ihrer Seite nach einem Orte des Herzogthums, darf daher allein nicht für hinreichend erkannt werden, um einen unvermögenden Fußreisenden in's Land zu lassen, sondern würde, wenn keine der obigen Bedingungen sub 2. ein



tritt, die Zurückweisung desselben zur Folge haben.

§. 4. Alle Fußreisenden, deren Paß von der ausstellenden Behörde auf einen bestimmten Ort des Herzogthums ausgestellt ist, müssen von den Gränz-Ämtern, so weit es thunlich, unter Beobachtung der in dem folgenden §. bestimmten Routen, auf dem kürzesten Wege dahin dirigirt, und mit der Anweisung versehen werden, sich bey dem Amte oder Kirchspielsvogte desselben gleich nach ihrer Ankunft zu melden.

§. 5. Alle unvermögende Reisende, welche nur durch dieses Land reisen wollen, und wirklich, nach Ausweis ihres Passes, durch dasselbe reisen müssen, dürfen nur auf einer von den, im §. 9. bezeichneten, Straßen durchreisen, sind auf solche von den Gränz-Ämtern, imgleichen von den Kirchspielsvögten, Bauervögten, und den Gränz-Zoll-Einnehmern der, unmittelbar an der Gränze gelegenen, Ortschaften zu dirigiren, und dürfen die ihnen vorgeschriebene Route nicht verlassen, widrigenfalls sie als Waganten aufgegriffen und bestraft werden.

§. 6. Bey gleicher Strafe sind sie gehalten, sowohl bey dem ersten als bey dem letzten an ihrer Route belegenen Amte  
sich



sich zu sistiren, und ihre Pässe visiren zu lassen, welches unentgeltlich geschehen soll.

§. 7. Auf diesen in §. 9. bezeichneten Routen wird, nach näherer Bestimmung des Herzoglichen General-Directorii des Armenwesens, den wirklich dürftigen Durchreisenden, den Umständen nach, eine mäßige Unterstützung gereicht werden, jedoch a) nur an den bey jeder Route ausdrücklich genannten Orten, also in keinen andern Kirchdörfern oder Orten, welche an derselben liegen, und b) nicht, wie bisher geschehen ist, von den Armenvätern, sondern nur von dem Amte selbst, oder wenn der Ort kein Amtsitz ist, von demjenigen Official, welchem das Amt, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, dazu Auftrag ertheilt hat, und an welchen namentlich die Krugwirthhe solche Reisende verweisen werden.

§. 8. Der gereichte Zehrpennig, welcher sich nach der Entfernung des nächsten Stationsorts richten muß, wird vom Amte oder von dem damit beauftragten Officialen selbst, auf dem gedruckten Passirzettel notirt, den jeder solcher Reisende bey dem Eintritt ins Land auf dem ersten Stationsorte erhält, und welchen er bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, so lange er sich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet ist.

B



Der Reisende, der sich untersteht, an andern, als den bey den verschiedenen Routen benannten Orten, oder von irgend einem andern als den zur Reichung eines Zehrpfennings beauftragten Officialen eine Gabe, Almosen oder Reisegeld zu erbitten, wird nach den, wegen der Bettler bestehenden, Gesetzen bestraft.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. erwähnten Routen durch hiesiges Land für dürftige Reisende sind folgende:

- 1) Straße zwischen Ostfriesland und Bremen, oder den angrenzenden Provinzen des Königreichs Hannover. Ueber Moorbürg und Westerstede, oder Upen und Zwischenahn nach Oldenburg, Wildeshausen und Harpstedt. W i s i r u n g s ö r t e r: Westerstede oder Zwischenahn und Delmenhorst oder Wildeshausen.
- 2) Straße zwischen Holland und Bremen über Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Lönningen. W i s i r u n g s ö r t e r: Delmenhorst und Lönningen.
- 3) Straße zwischen Ostfriesland und dem Herzogthum Bremen, Hamburg, Holstein 2c.
  - a) über Bockhorn, Barel, Schwey, Rodenkirchen und bey Strohausen über



die Weser. Visirungsorter:  
Bockhorn und Rodenkirchen.

b) über Moorbürg und Westerstede oder  
Upen und Zwischenahn  
nach Rastede, Großenmeer, Elsfleth,  
und daselbst über die Weser. Visi-  
rungsorter: Westerstede und Zwi-  
schenahn und Elsfleth.

4) Straße zwischen Ostfriesland und den  
Fürstenthümern Osnabrück und Mün-  
ster über Barßel, Friesoythe, Clop-  
penburg auf Quackenbrück. Visi-  
rungsorter: Friesoythe und Clop-  
penburg.

5) Straße zwischen Ostfriesland und Han-  
nover über Barßel, Friesoythe, Clop-  
penburg, Bechta auf Diepholz. Visi-  
rungsorter: Friesoythe und Bechta.

6) Straße zwischen Ostfriesland und den  
Königlich Preussisch-Westphälischen Pro-  
vinzen über Barßel, Friesoythe, Clop-  
penburg, Bechta, Damme auf Hunte-  
burg und Wörden. Visirungsorter:  
Friesoythe und Damme.

Diese Reiserouten gelten vorläufig nur  
für zwey Jahre.

§. 10. Handwerksbursche, die im hiesi-  
gen Lande Arbeit suchen, dürfen durchaus  
nicht ferner willkührlich von einem Orte zum



andern reisen und im Lande umherstreifen, sondern sind von dem nächsten Gränz-Amte, bey welchem sie sich bey polizeylicher Strafe zu melden haben, nur nach einem der folgenden Orte, unter welchen ihnen jedoch die Wahl frey steht, unter möglichster Beobachtung der im §. 9. festgesetzten Straßen zu dirigen: Stadt Oldenburg, Stadt Jever, Stadt Delmenhorst, Stadt Wildeshausen, Stadt Cloppenburg, Stadt Wechta, Stadt Friesoythe, Flecken Barel, Flecken Ovelgönne, Flecken Brake, Flecken Elsfleth, Flecken Berne, Flecken Westerstede, Flecken Effen, Flecken Damme, Flecken Lönningen.

§. 11. Da, wo hergebrachtermaßen Gewerks- oder Gesellen-Cassen bestehen, an denen fremde Handwerksbursche unterstützt werden, können diese auf Unterstützung aus Armenmitteln keinen Anspruch machen.

§. 12. An den Gränzpuncten der übrigen, in das Herzogthum führenden, Routen, wo fremden unvermögenden Reisenden der Eingang überall nicht gestattet seyn soll, wird das betreffende Amt Warnungstafeln aufstellen, um das Eindringen derselben zu verhindern.

Vom jenseitigen Weserufer werden an keiner andern Fähr-Station oder sonstigem Orte der diesseitigen Weserküste unvermögende Fuß-



reisende zugelassen, als zu Strohausen und Elsfleth in den Fällen, wo die S. 9. sub 3. bezeichneten Straßen genommen werden müssen.

S. 13. Diejenigen unvermögenden Fußreisenden, welche demungeachtet auf einer andern Straße oder Nebenwegen betroffen werden sollten, erhalten nicht nur keinen Zehrpfenning, sondern sollen als Baganten betrachtet, und von dem arretirenden Landdragoon oder Officialen auf dem kürzesten Wege sofort über die Grenze zurückgebracht werden. Wenn letztere aber zu weit entfernt ist, oder solches von dem Reisenden verlangt wird, sind diese an das nächste Amt zu bringen, welches sie dann, den Umständen nach, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen polizeylich zu bestrafen und weiter zu dirigiren hat.

Die Aemter werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten und anzuwenden, auch ihre Untergebenen darnach zu instruiren, da das Gelingen dieser, in vieler Hinsicht für das hiesige Land sehr wichtigen und nothwendigen, Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen fremder Baganten und das bisher so gewöhnliche Herumreisen der unvermögenden, den öffentlichen Armen- Anstalten zur Last fallenden Passanten hauptsächlich von der Acht-



samkeit der Gränz-Compten und der ihnen untergebenen Officialen, so wie von der thätigsten Mitwirkung der daselbst stationirten Landdragoner-Brigaden abhängt.

In der Erbherrschaft Sever bleiben die dort bestehenden Vorschriften in Kraft, und haben die dortigen Behörden gleichfalls die im §. 12. angeordneten Warnungstafeln aufstellen zu lassen und überall ein wachsames Auge darauf zu führen, daß keine Waganten und unvermögende Durchreisende über ihre Gränzen in's Land kommen und auf diese Weise auf nicht erlaubten Straßen in die übrigen Landestheile eindringen.

In allen, an der Gränze liegenden, Krügen des Landes soll diese Bekanntmachung affigirt werden, und sind die Wirthe bey 1 bis 5 Rthlr. Strafe gehalten, die bey ihnen einkehrenden dürstig scheinenden Fußreisenden darauf aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 31sten Januar 1825., publ. am 3ten Februar e. a.

Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers.

In Gefolge Verordnung Herzoglicher Regierung vom 23. d. M. wird zur Nachricht



und Nachachtung der Beykommenden hiedurch folgendes bekannt gemacht:

- 1) Es darf kein Hornvieh geschlachtet werden, bevor solches nicht von dem angestellten Fleischbeschauer untersucht worden ist und dieser einen schriftlichen Erlaubnißschein zum Schlachten ertheilt hat, worauf alsdann das Abschlachten des Viehes innerhalb 24 Stunden geschehen muß, oder bey vorkommenden Verhinderungsfällen eine verlängerte Frist zu bewürken ist.
- 2) das Schlachten junger, unter 14 Tage alter Kälber bleibt, den bisher bestandenen Verordnungen gemäß, gänzlich verboten;
- 3) der Fleischbeschauer ist angewiesen, alles geschlachtete Vieh, bevor solches zum Verkaufe ausgehauen wird, zu besichtigen, und darf nur den freyen Verkauf guter Waare gestatten; findet derselbe aus irgend einem Grunde das geschlachtete Vieh dazu nicht geeignet, so hat er sofort davon bey der Polizeybehörde Anzeige zu machen, und deren Verfügung darüber zu gewärtigen;
- 4) das Amt eines Fleischbeschauers ist dem Gastwirth Künne hieselbst übertragen;



5) Contraventionen hiergegen werden der Verordnung Herzoglicher Regierung gemäß bestraft.

7) Circulare des Generaldirectorium des Armenwesens an alle Specialdirectionen vom 12ten Februar 1825.

Bestimmung  
der, in der Re-  
gierungs-Be-  
kanntmachung  
vom 30. Januar  
3. Februar  
a. c. vorge-  
schriebenen, Rei-  
serouten für ar-  
me Fußreisen-  
de 2c. Formu-  
lar für die Pas-  
sir-Bettel.

In Beziehung auf die, in Nr. 5. der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen eingeschickte, Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 30sten Januar d. J., die, im Einverständnisse mit dem General-Directorium des Armenwesens erlassenen, näheren Bestimmungen, hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, betreffend, welche mit dem 1sten März d. J. in Kraft treten sollen, werden den Special-Directionen, so wie den Aemtern als Mitglieder derselben, annoch nachstehende Bemerkungen und respective besondere Vorschriften ertheilt.

1) Die verschiedenen, in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen, Routen für unvermögende Reisende, hin und zurück, betragen 22, und sind nach der Anlage A. unter Beyfügung der Stations- und Visirungs-Orte zur besseren Uebersicht geordnet und mit römischen Zahlen bezeichnet.



2) Nach dem §. 8. jener Bekanntmachung erhält jeder Reisende bey dem Eintritt in das Land auf dem ersten Stations-Orte, resp. vom Amte, wenn der Sitz des Amtes daselbst ist, sonst aber von dem, vom Amte, an dem ersten Stations-Orte dazu zu beauftragenden, Officialen einen gedruckten Passir-Zettel, welchen er bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, so lange er sich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet ist.

Nach Maaßgabe der Hin- und Her-Routen sind dergleichen Passir-Zettel nur in folgenden Aemtern zu ertheilen.

- a) im Amte Westerstede, und zwar
  - a) in Moorburg für die Routen I. III. VI.
  - b) in Upen für die Routen II. IV. VII.
- b) im Amte Bockhorn, zu Bockhorn für die Route V.
- c) im Amte Friesoythe, zu Barßel für die Routen VIII. IX. X.
- d) im Amte Lönningen, zu Lönningen für die Route XXI.
- e) im Amte Delmenhorst, zu Delmenhorst für die Routen XI. XII. XXII.
- f) im Amte Wildeshausen, zu Wildeshausen für die Routen XIII. XIV.
- g) im Amte Rodenkirchen für die Route XV.
- h) im Amte Elsfleth für die Route XVI. und XVII.



i) im Amte Cloppenburg für die Route XVIII.

k) im Amte Wechta für die Route XIX.

l) im Amte Damme für die Route XX.

Für jede Special = Direction und jedes Amt liegt ein Exemplar eines solchen Passir = Zettels sub b. zur nachrichtlichen Einsicht an. Für die vorbenannten Aemter, in welchen die Passir = Zettel auszugeben sind, werden aber die nöthigen Exemplare der betreffenden Passir = Zettel beygefügt, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, und über deren Ausgabe ein Verzeichniß zu führen ist.

Durch eine Verfügung: daß der Passir = Zettel an der Gränze wieder abgegeben werden müsse, würde der Nachtheil vermieden werden mögen, der sonst leicht daraus entstehen könnte, wenn die Passir = Zettel im Auslande circulirten, indem zu besorgen ist: daß die Hoffnung des auf dem Passir = Zettel ausdrücklich erwähnten Zehrpennigs, manche arme Reisende ins Land locken werde.

Ob eine solche Verfügung ausführbar sey? darüber haben die Gränz = Aemter, durch welche die verschiedenen Routen führen, ihr Gutachten fordersamst abzugeben.

In Gemäßheit der Routen = Bestimmung im Spho 9. der mehrbesagten Bekanntmachung und der darin benannten Visirungs = Orte, ist



die, in dem §. 6. vorgeschriebene, Visirung der Pässe, abseiten der Kemter, von nachstehenden Kemtern, auf den nebenbemerkten Routen, als vom Amte

- a) zu Westerstede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.
- b) zu Delmenhorst bey den Routen I. II. XI. XII. XXI.
- c) zu Zwischenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII. XXII.
- d) zu Wildeshausen bey den Routen III. IV. XIII. XIV.
- e) zu Bockhorn bey den Routen V. XV.
- f) zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.
- g) zu Elsfleth bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.
- h) zu Friesoythe bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX.
- i) zu Cloppenburg bey den Routen XIII. XVIII.
- k) zu Bechta bey den Routen IX. XIX.
- l) zu Damme bey den Routen X. XX.
- m) zu Lönningen bey den Routen XXI. XXII.

zu verrichten, und auf dem darauf eingerichteten Passir-Zettel zu bemerken.

3) Da die unvermögenden Fußreisenden nur auf diesen Routen ihre Reisen durch das hiesige Gebiet fortsetzen mögen: so sind, wenn



befohungeachtet, sich solche auf andern Wegen einschleichen, und finden sollten, diese sofort nach der nächstbelegenen Route zu dirigiren, oder auf dem Wege, woher sie gekommen, über die Gränze zurückführen zu lassen.

4) Mit dem 1sten März d. J., als dem Tage, an welchem die Bestimmungen der Regierungs = Bekanntmachung in Kraft treten, hört die Verabreichung der Zehrgelder, abseiten der Special = Directionen und Armenväter auf, und werden diese Zehrgelder nur von den Aemtern oder den sonst dazu beauftragten Officielen der verschiedenen Stations = Orte nach dem §. 7. und 8. jener Bekanntmachung verabreicht.

Diesem gemäß hat die Verabreichung solcher Zehrgelder nur Statt;

1) im Amte Westerstede:

zu Moorburg bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.

zu Westerstede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.

zu Apen bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.

2) im Amte Zwischenahn:

zu Zwischenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.

3) in der Stadt Oldenburg auf dem Bistz



rungs-Büreau, bey den Routen I. II.  
III. IV. XI. XII. XIII. XIV.

4) im Amte Delmenhorst:

zu Delmenhorst bey den Routen I. II. XI.  
XII. XXI. XXII.

5) im Amte Wildeshausen:

zu Wildeshausen bey den Routen III.  
IV. XIII. XIV. XXI. XXII.

6) im Amte Bockhorn:

zu Bockhorn bey den Routen V. XV.

7) im Amte Barel:

zu Barel bey den Routen V. XV.

8) im Amte Rodenkirchen:

zu Schweg bey den Routen V. XV.

zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.

9) im Amte Rastede:

zu Rastede bey den Routen VI. VII.  
XVI. XVII.

10) im Amte Elsfleth:

zu Großenmeer bey den Routen VI. VII.  
XVI. XVII.

zu Elsfleth bey den Routen VI. VII.  
XVI. XVII.

11) im Amte Friesoythe:

zu Barsefel bey den Routen VIII. IX. X.  
XVIII. XIX. XX.

zu Friesoythe bey den Routen VIII. IX.  
X. XVIII. XIX. XX.



12) im Amte Cloppenburg:

zu Cloppenburg bey den Routen VIII.  
IX. X. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII.

13) im Amte Bechta:

zu Bechta bey den Routen IX. X.  
XIX. XX.

14) im Amte Damme:

zu Damme bey den Routen X. XX.

15) im Amte Lönningen:

zu Lönningen bey den Routen XXI. XXII.

Die Verabreichung eines Zehrgeldes auf einem jeden dieser Stations-Orte ist kein nothwendiges Erforderniß, sondern ist davon abhängig, ob die Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses vorhanden sey. Eine allgemeine Bestimmung des Quanti ist allerdings sehr schwierig und von den Umständen zum Theil abhängig. Indes sind folgende Bestimmungen dabey als Norm im Allgemeinen zu berücksichtigen.

a) Das Zehrgeld wird nur von einem Stations-Orte zum andern gereicht.

b) In der Regel ist Ein Groten Courant für die Meile für eine Person als genügend anzunehmen.

c) Muß in dem Stations-Orte übernachtet werden, so wird zum Abendessen und Nachtquartier, auch Frühstück am Morgen überall nur 6 Grote Courant verab-



reicht. Es ist die Sache des Reisenden, der eigentlich überall keinen Anspruch auf ein Zehrgeld zu machen sich berechtigt halten darf, sich dafür Nachtquartier und Nahrung zu schaffen. Außerordentliche Fälle als Erkrankten, u. d. m. können allerdings eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel motiviren, die aber sodann besonders zu bemerken sind.

- d) Das verabreichte Zehrgeld wird, nach Quantität, nebst Datum und Stunde der Verabreichung, in den dazu eingerichteten Passir-Zettel eingetragen.
- e) Ueber das verabreichte Zehrgeld ist eine Designation zu führen, die nach dem Schluß eines jeden Monats, mit dem Attest des Amtes versehen, von der Special-Direction an das General-Directorium bey Verlust der Wiedererstattung aus dem General-Fonds, in so weit die Kirchspiele auf eine Theilnahme an denselben Anspruch haben, unfehlbar einzusenden ist. Im Kirchspiel Barel werden daher diese Zehrgelder aus der Kirchspiels-Casse gestanden. Ein gleiches ist vorläufig der Fall in den Kirchspielen der Kreise Cloppenburg und Bockta und des alten



Nints Wildeshausen; indeß bleibt eine  
desfällige nähere Regulirung vorbehalten.

f) Um die Aemter und sonstigen Officialen  
an den Stations-Orten, zu Verabreichung  
der Zehrgelder, ohne Vorschuss-  
Leistung in den Stand zu setzen, haben  
die betreffenden Special-Directionen, in  
deren Bezirk die Stations-Orte belegen,  
auf desfälliges Verlangen den Aemtern,  
angemessene kleine Summen aus den  
Kirchspiels-Armen-Cassen verabsolgen  
zu lassen.

5) Da nach der Routen-Bestimmung nur  
bey den Fahrstätten zu Elsflath und Strohaus-  
sen unvermögende Fußreisende hin und her  
über die Weser gebracht werden mögen: so  
haben die betreffenden Special-Directionen  
und namentlich die Aemter als Mitglieder  
derselben, den übrigen Fahrpächtern in ihrem  
District zu bedeuten, daß vom 1sten März  
d. J. an sie überall keine Fahrgelder für arme  
Reisende werden erstattet werden.

6) In Ansehung der, wegen der reisenden  
Handwerksburschen im §. 10. der mehrbesag-  
ten Regierungs-Bekanntmachung enthaltenen  
Bestimmung, wonach die Gränz-Aemter ih-  
nen die Route, welche sie nehmen müssen,  
anzuweisen haben, muß es den Gränz-Aem-  
tern überlassen bleiben, ob dabey von den  
Passir-



Passir = Zetteln Gebrauch gemacht werden könne, oder ob dieserhalb eine Einrichtung mit besonderen desfälligen Passir = Zetteln zu treffen seyn möchte, als worüber das Gutachten der betreffenden Gränz = Nemter möglichst fordersamst erwartet wird. Indes bleibt die Regel fest, daß an solche Handwerksburschen nur dann, wenn sie sich darüber, welche Routen = Direction ihnen vom Gränz = Amte ertheilt war, gehörig legitimiren, und in solchem Falle nur an den, für die Routen der unvermögenden Fuß = Reisenden bestimmten, Stations = Orten nöthigenfalls ein Zehrpfenning nach den desfalls aufgestellten Grundsätzen gereicht werde.

Zugleich haben die Special = Directionen diejenigen Orte, die im vorgedachten Spho als diejenigen benannt sind, wohin die Handwerksburschen zu dirigiren sind, unfehlbar vor Ablauf der nächsten 14 Tage zu berichten: ob in diesen Orten Gewerks = oder Gesellen = Cassen bestehen, aus denen die fremden Handwerksbursche unterstützt werden und eventua-liter für welche Gattung von Handwerks = Gesellen?

Das General = Directorium vertraut dem Dienstfeifer der Special = Directionen und der Nemter als Mitglieder derselben: daß sie aus



allen Kräften bemüht seyn werden, zur Ausführung und Aufrechthaltung der verschiedenen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden, Bestimmungen mitzuwirken und will es, wenn dieserhalb noch in irgend einem oder andern Punkte darüber Zweifel obwalten sollten, die desfällige nähere Vorfrage gewärtigen.

---



## Verzeichniß

der verschiedenen, durch die Bekanntmachung  
der Herzoglichen Regierung vom 30<sup>ten</sup> Jan-  
nuar 1825. bestimmten, Routen für unver-  
mögende Fußreisende.

Nr. der Route.





Nr. der Route.	
I.	Von Ostfriesland über Moorbürg nach Bremen . . . . .
II.	Von Ostfriesland über Ape nach Bremen . . . . .
III.	Von Ostfriesland über Moorbürg nach Harpſtede und in das Hann- ndverſche . . . . .
IV.	Von Ostfriesland über Ape nach Harpſtede und in das Hann- verſche . . . . .
V.	Von Ostfriesland über Bockhorn nach Strohaufen über die Weſer
VI.	Von Ostfriesland über Moorbürg und Elſfleth über die Weſer, nach dem Herzogthum Bremen



Stationen- Orte.	Bisirungs- Aemter.
(1) Moorburg (2) Westerstede (3) Oldenburg (4) Delmenhorst	{ Westerstede. { Delmenhorst.
(1) Ape (2) Zwischenahn (3) Oldenburg (4) Delmenhorst	{ Zwischenahn. { Delmenhorst.
(1) Moorburg (2) Westerstede (3) Oldenburg (4) Wildeshausen	{ Westerstede. { Wildeshausen.
(1) Ape (2) Zwischenahn (3) Oldenburg (4) Wildeshausen	{ Zwischenahn. { Wildeshausen.
(1) Bockhorn (2) Barel (3) Schwen (4) Rodenkirchen.	{ Bockhorn. { Rodenkirchen.
(1) Moorburg (2) Westerstede (3) Rastede (4) Großenmeer (5) Elsfleth	{ Westerstede. { Elsfleth.



Nr. der Route.	
VII.	Von Ostfriesland über Ape und Elsfleth über die Weser, nach dem Herzogthum Bremen. .
VIII.	Von Ostfriesland üb. Barßel, Clopp- penburg auf Quakenbrück, nach den Fürstenth. Osnabrück u. Münster
IX.	Von Ostfriesland über Barßel und Behta auf Diepholz und in das Hannoversche . . . . .
X.	Von Ostfriesland über Barßel, Damme auf Hunteburg und Börz- den, nach den Königl. Preussische- Westphälischen Provinzen. .
XI.	Von Bremen nach Ostfriesland über Moorbürg . . . . .
XII.	Von Bremen nach Ostfriesland über Ape . . . . .



Stationen: Orte.	Wisirungs: Aemter.
1) Upe	
2) Zwischenahn	} Zwischenahn. } Elsfleth.
3) Rastede	
4) Großenmeer	
5) Elsfleth	
1) Barßel	} Friesoythe. } Cloppenburg.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
1) Barßel	} Friesoythe. } Wechta.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
4) Wechta	
1) Barßel	} Friesoythe. } Damme.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
4) Wechta	
5) Damme	
1) Delmenhorst	} Delmenhorst. } Westerstede.
2) Oldenburg	
3) Westerstede.	
4) Moorburg	
1) Delmenhorst	} Delmenhorst. } Zwischenahn.
2) Oldenburg	
3) Zwischenahn	
4) Upe	



Nr. der Route.	
XIII.	Von Harpstede und dem Handederschen über Wildeshausen und Moorbürg nach Ostfriesland
XIV.	Von Harpstede und dem Handederschen über Wildeshausen und Ape nach Ostfriesland . . .
XV.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Strohausen, und Bockhorn nach Ostfriesland .
XVI.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsfleth, und Moorbürg nach Ostfriesland . . .
XVII.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsfleth, und Ape nach Ostfriesland . . .
XVIII.	Von den Fürstenthümern Osnabrück u. Münster über Quakenbrück und Cloppenburg nach Ostfriesland.



Stationen: Orte.	Bisfirungs: Aemter.
{ 1) Wildeshausen { 2) Oldenburg { 3) Westerstede { 4) Moorburg	{ Wildeshausen. { Westerstede.
{ 1) Wildeshausen { 2) Oldenburg { 3) Zwischenahn { 4) Ape	{ Wildeshausen. { Zwischenahn.
{ 1) Rodenkirchen { 2) Schwey { 3) Barel { 4) Bockhorn	{ Rodenkirchen. { Bockhorn.
{ 1) Elsflath { 2) Großenmeer { 3) Kastede { 4) Westerstede { 5) Moorburg	{ Elsflath. { Westerstede.
{ 1) Elsflath { 2) Großenmeer { 3) Kastede { 4) Zwischenahn. { 5) Ape	{ Elsflath. { Zwischenahn.
{ 1) Cloppenburg { 2) Friesonthe { 3) Barßel	{ Cloppenburg. { Friesonthe.



Nr. der Route.	
XIX.	Vom Hannoverschen über Diepholz und Vechta nach Ostfriesland
XX.	Von den Königl. Preussischen Pro- vinzen über Hunteburg Börden und Damme, nach Ostfriesland
XXI.	Von Holland über Lönigen und Delmenhorst nach Bremen
XXII.	Von Bremen über Delmenhorst und Lönigen nach Holland



Stationen Orte.	Befirungs Aemter.
(1) Bechta	{ Bechta.
(2) Cloppenburg	
(3) Friesoythe	
(4) Barfel	
(1) Damme	{ Damme.
(2) Bechta	
(3) Cloppenburg	
(4) Friesoythe	
(5) Barfel	
(1) Ldningen	{ Ldningen.
(2) Cloppenburg	
(3) Wildeshausen	
(4) Delmenhorst	
(1) Delmenhorst	{ Delmenhorst.
(2) Wildeshausen	
(3) Cloppenburg	
(4) Ldningen	



Nro.

I. Moorbург

Passir

für

auf der Route von Ostfriesland  
ausgefertigt den

182

---

Stations-Orte.

Moorburg.

Westerstede.

Oldenburg.

Delmenhorst.

Bisirungs-Orte.

Westerstede.

Delmenhorst.

Warnung.

---

Alle Betteley ist in diesem Lande bey polis-  
zeylicher, körperlicher Strafe verboten.

Der Reisende, welchen sein Weg durch



nach Delmenhorst.

Zettel.

nach Bremen von Moorbürg her  
Uhr.

Erhaltenes Zehrgeld nebst Zeitpunkt.

Quantität. Grote.	Jahr.	Monat und Datum.	Stunde.
..			
visirt.			
visirt.			

Unterschrift des Ausstellers.

Das hiesige Herzogthum führt, ist darum nicht  
berechtigt, auf einen Zehrpennig Anspruch  
zu machen, und wird ihm solcher nur den  
Umständen nach in dringenden Nothfällen ge-  
reicht.



8) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 12. Februar 1825., publ. am  
17. Februar e. a.

Anzuwendende  
Vorsicht beim  
Einfahren des  
durchnästen  
Heues.

Es ist der Regierung bekannt geworden, daß Heu und Stroh, welches bey den Ueberschwemmungen vom 3. u. 4. d. M. durchnäst war, später sich so erhitzt hatte, daß es, nahe vor dem Entzünden, nur mit Mühe und Gefahr aus der Scheune gebracht werden konnte.

Indem die Regierung dieses zur Verhütung von Unglücksfällen hierdurch bekannt macht, giebt sie den Aemtern auf, durch ihre Unterofficialen und durch Anschlag an öffentlichen Plätzen die Eingefessenen zur Vorsicht auffordern zu lassen.

9) Cammer - Bekanntmachung vom  
4. Februar publ. 17. Febr. 1825.

Anerkennung  
des, für das Kö-  
nigreich Hanno-  
ver zum Con-  
sul beim Her-  
zogthum Olden-  
burg ernann-  
ten, Kaufmanns  
G. Papendiek  
in Bremen.

Daß Seine Herzogliche Durch-  
laucht gnädigst geruhet haben, den, von dem  
Königlich - Hannoverschen Gouvernement zum  
Consul für das Königreich Hannover bey dem  
Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmann  
Georg Papendiek in Bremen, in dieser Eigen-  
schaft anerkennen und demselben das Exequa-  
tur ertheilen zu lassen, wird in Gemäßheit  
Höchsten Rescripts vom 1. d. M., hiedurch  
zur öffentlichen Kunde gebracht.



10) Landesherrliche Verordnung  
vom 19ten März 1825. publ. 24sten  
e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Die großen Beschädigungen, welche die betr. die Lei-  
Deiche Unserer Erbherrschaft Sever durch die stung der Bey-  
beispiellosen Fluthen vom 3. und 4. Februar hülfe zur Deich-  
d. J. erlitten haben, machen die Ergreifung arbeit, in der  
kräftiger Maaßregeln zur Wiederherstellung Herrschaft Se-  
der Deiche und zu deren Erhöhung und Ver- ver.  
stärkung, wodurch die Sicherheit des Landes  
gegen künftige Ueberschwemmung bewirkt wer-  
den muß, dringend nothwendig. Wir haben  
durch die, von Uns deshalb veranstalteten, Un-  
tersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß  
in dem guten Willen und der bereits bewiesene  
nen Thätigkeit der Eingesessenen die Mittel  
zur Erreichung dieses Zwecks hinreichend vor-  
handen sind, und es nur einer zweckmäßigen  
Leitung der Arbeiten und einer, den Deichrech-  
ten und der Billigkeit angemessenen, Berthei-  
lung derselben, vermittelt der Beyhülfslei-  
stung, bedarf, um ihre Ausführung im  
Lauf des gegenwärtigen Jahrs, ohne übermä-  
ßige Belästigung der Einzelnen, möglich zu  
machen.



Wir haben bereits im §. 79. der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. verordnet, daß die, in Ansehung des Deichwesens überhaupt, mithin auch in Ansehung der Beyhülfe und deren Leistung durch die Deichordnungen von 1658. und 1681. und die fernern deshalb erlassenen Anordnungen, festgesetzten Bestimmungen, welche in dem Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts zusammengestellt sind, von Unsern Aemtern in allen Marschdistricten Unserer Lande, mithin auch in der Erbherrschaft Zeven, zur Anwendung gebracht werden sollen. Da Wir indeß, um deren Anwendung in Unserer Erbherrschaft Zeven auf eine, den dortigen Verhältnissen angemessene, Weise einzurichten, annoch einige Puncte genauer zu reguliren nöthig finden, so verordnen Wir hiermittelst Folgendes:

§. 1. Die Marschgegenden Unserer Erbherrschaft Zeven machen zwey Deichbände aus, den Wangerländischen, der aus den Aemtern Lettens und Minsen und dem, zur Hooksielacht gehöhrigen, Marschlande des, im Unte Zeven belegenen, Kirchspiels Sillenstedt besteht, und den Rustringischen, welcher die übrigen Marschgegenden des Amts Zeven befaßt. Der Wangerländische Deichband besteht also aus den vormaligen Vogteyen



teyen Zettens, Hohenkirchen, Minsen, Wad-  
dewarden, Oiborf und dem obengedachten  
Theil des, zur vormaligen Bogtey Ostringen  
gehörigen, Kirchspiels Sillenstedt, der Kust-  
ringische bloß aus dem Marschlande der vor-  
maligen Bogtey Kustringen.

§. 2. Die Beyhülfe bey der Deicharbeit  
wird nach der Menge und Erheblichkeit der-  
selben entweder von dem ganzen Deichbände  
oder nur von der Bogtey, in deren Deichzuge  
sie geschehen muß, geleistet, und zwar nach  
folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- 1) Braken (wenn der Deich mit feinem  
Stahl und dem Borlande so weit weg-  
gerissen ist, daß durch die entstandene  
Lücke die ordinaire Fluth und Ebbe ein-  
und auslaufen kann) werden von dem  
ganzen Deichbände zugedeicht, der Re-  
gel nach so weit, bis der neue Deich  
in der ganzen Stärke, die er erhalten  
soll, bis zu sechs Fuß Höhe über die  
ordinaire Fluth aufgebracht ist, und  
sodann der übrige Theil von der Boga-  
tey, in deren Deichzuge er liegt, in  
Beyhülfsarbeit verfertigt. Wenn jedoch  
die Bogtey noch außerdem so schwere  
Deichschäden hat, daß sie auch zu deren  
Herstellung noch Beyhülfe bedarf und ver-  
langen kann, so muß, auf desfällige

D



Anordnung Unserer Cammer, der Brak-  
deich von dem Deichbände zu seiner völ-  
ligen Höhe und Stärke nach dem ange-  
ordneten Bestick, mit Einschluß der  
Schwindung, hergestellt werden.

2) Wehlen oder Rölke und Kapp-  
stürzungen, (wenn der Deich zwar  
ganz oder bis auf einen Theil der äußern  
Dossirung weggerissen, und vielleicht  
auch ein Loch in oder hinter dem Deich-  
fuße ausgespült ist, jedoch nicht so tief,  
daß die ordinaire Fluth einlaufen kann)  
werden zwar der Regel nach von der  
Bogtey, in deren Deichzug sie liegen,  
in Beyhülfsarbeit zugedeicht, bis der  
neue Deich zum völligen Bestick, mit  
Einschluß der Schwindung, hergestellt  
ist. Sind aber deren in dem Deichzug  
einer Bogtey so viele oder so schwere,  
daß sie allein solche nicht so schnell, als  
ndthig ist, herstellen kann, so muß auf  
desfällige Anordnung Unserer Cammer  
von dem ganzen Deichbände die Beyhülfe  
eben so, wie bey Braken, geleistet wer-  
den.

3) Abstürze (der innern Dossirung, wo-  
bey noch die Kappe ganz oder zum Theil  
stehen geblieben ist) und andere Beschä-  
digungen einzelner Deichstrecken, die nach



dem Befinden des Deichamts so tief und beträchtlich sind, daß ihre Wiederherstellung die Interessenten der Deichpfänder zu sehr belästigen würde, werden von der Vogtey, in deren Deichzug sie liegen, in Beyhülfsarbeit wieder hergestellt; vorbehältlich der Zuziehung des ganzen Deichbandes nach Anordnung Unserer Cammer, wenn der schwerbeschädigten Strecken so viele wären, daß auch die Vogtey nicht vermögte, ihre Wiederherstellung so schnell, als es nöthig ist, zu Stande zu bringen.

- 4) Größere Verstärkungen bedeutender Deichstrecken werden von dem ganzen Deichbande in Beyhülfsarbeit bewerkstelligt, minder erhebliche Verstärkungen von der Vogtey, in deren Deichzug sie vorkommen.

§. 3. Ob ein Fall, in welchem Beyhülfe geleistet werden müsse, vorhanden? und ob solche vom Deichbande, oder nur von der Vogtey zu leisten sey? das wird in Ansehung solcher Arbeiten, die bey den beyden jährlichen Haupt-Deichschauungen angeordnet werden, sofort von der Deichschauungs-Commission, in andern Fällen aber, auf den Bericht der Deichofficialen, von Unserer Cammer regulirt.



Was jedoch den jetzigen Fall betrifft, so verordnen Wir ausdrücklich, daß alle Arbeiten, die anjetzt sowohl zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluthen beschädigten Deiche, als auch zu deren Erhöhung und Verstärkung erforderlich sind, so wie selbige von Seiten des Deichamts an jeder Stelle angeordnet werden, in Beyhülfsarbeit, entweder des Deichbandes oder der Bogtey bewerkstelligt, mithin die sämtlichen Schau-Deiche Unserer Erbherrschaft Tever auf diese Weise überall in völlig bestickmäßigen Stand gesetzt werden sollen, ehe sie den Deichpfands-Interessenten wieder zugemessen werden.

§. 4. Die Beyhülfe, sowohl im Deichbande als in der Bogtey, wird von allen deichpflichtigen Ländereyen ohne Ausnahme geleistet, und zwar nach dem Fuß der additiven Contribution, nach welchem auch, zu den dabey vorkommenden baaren Ausgaben, die nöthigen Gelder ausgeschrieben werden. Die, in Natural-Arbeit bestehende, Beyhülfe wird von dem deichpflichtigen Lande nach Beyhülfs-Wüppen geleistet; jede Beyhülfs-Wüppe besteht aus 60 Bonitätsgrasen, welche aus den, in der Bogtey befindlichen, Grasfen nach einem Bonitäts-Grasfenregister auf solche Art zusammengesetzt werden, daß zu jeder Wüppe ein größerer Landbesitzer mit wenigstens



30 Grasen gehöre, welcher der Vorwüppsmann genannt wird.

Unsere Aemter haben unverzüglich nach den näheren Vorschriften, welche Unsere Cammer ihnen ertheilen wird, aus den, Behuf der Vertheilung der additionellen Contribution, angefertigten Tabellen, die Bonitäts-Grasens-Register jeder Bogtey anzufertigen, und daraus, mit Zuziehung der kleinen Kirchspiels-Ausschüsse, das Beyhülfs-Wüppen-Register jeder Bogtey in Ordnung zu bringen.

§. 5. Da die schweren Deichschäden, welche Unsere Erbherrschaft Lever anjehet betroffen haben, nothwendig erfordern, daß alle vorhandene Kräfte angewandt werden, um die Sicherheit des Landes wieder herzustellen; so verordnen Wir, daß für diesesmal auch Unsere, in den Marschdistricten gedachter Herrschaft belegenen, Domainen und alle deichfreye, adeliche und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schan-Deiches belegen sind, ebenso und auf gleiche Weise wie die Deichpflichtigen, die Beyhülfe in dem Deichbände und der Bogtey, worin sie belegen sind, leisten sollen. Zu dem Ende sind von den Aemtern unverzüglich Unsere Domainen-Ländereyen auf gleiche Art, wie dies bey den übrigen geschehen ist, nach ihrer Größe und Bonität in die, bey der Vertheilung der additionellen Contribution aus



genommenen, Classen zu bringen, und sodann aus diesen und den deichfreyen, adelichen und Grodenländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, eben so, wie in Ansehung der pflichtigen angeordnet ist, Beyhülfs-Wüppen zusammen zu setzen, welche unter der besonderen Benennung: Deichfreye Wüppen, in dem Wüppenregister der Vogtey, worin sie liegen, am Schluß mit anzuführen sind.

Diese, für den gegenwärtigen Fall der allgemeinen Noth angeordnete, Zuziehung Unserer Domainen und der deichfreyen, adelichen und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, zur nachbargleichen Beyhülfsleistung soll jedoch ihren sonstigen Gerechtsamen und Freyheiten durchaus unnahtheilig seyn, auch ihre Deichfreyheit in ihrem vorigen Umfang wieder in Kraft treten, sobald die jetzt vorzunehmenden Wiederherstellungs- Erhöhungs- und Verstärkungsarbeiten der Schaudeiche zu Stande gebracht seyn werden.

§. 6. Für diejenigen Ländereyen, welche in vorigen Zeiten in Erbpacht ausgegeben sind, hat nicht der Verpächter, sondern der Erbpächter, ohne Regreß gegen jenen, die Beyhülfe im Deichbände und in der Vogtey, mit



Arbeit und Gelde, so wie sie angeordnet wird, zu leisten.

§. 7. So weit es irgend möglich ist, sollen alle Erdarbeiten an den Deichen durch die Beyhülfswüppen wirklich verrichtet werden, und Ausdingungen derselben für Geld nur als einzelne Ausnahme an Orten geschehn, wo die Arbeit von zu geringem Umfange wäre, um mit Wüppen besetzt zu werden. Solche Ausdingungen geschehn dann öffentlich an den Mindestfordernden, der gehörige Sicherheit für die Leistung der Arbeit anweisen muß.

§. 8. Wo es die Umstände gestatten, geschieht die Erdarbeit mit Wüppen, zu welchem Ende jeder Borwüppsmann unverzüglich eine Wüppe anzuschaffen hat. Jede Beyhülfswüppe stellt dazu die Wüppe mit zwey tüchtigen Pferden bespannt, einen Treiber und einen Handarbeiter. Die übrigen zum Aufladen und Schlichten erforderlichen Arbeiter werden aus den kleinen Landbesitzern, Häuslern und Heuerleuten genommen, und erhalten einen, von Unserer Cammer zu bestimmenden, Tagelohn, der, den Umständen nach, auch zum Theil in Lebensmitteln verabreicht werden kann.

Wenn aber nach den örtlichen Umständen die Erdarbeit nur mit Karren (in Koyerars



beit) verrichtet werden kann, so stellt dazu jede Beyhülfswüppe vier tüchtige Arbeiter; es werden also zu einem Pflug von neun Mann zwey Beyhülfswüppen zusammengesetzt, und der neunte Mann in Tagelohn angenommen, die erforderlichen Karren und Dieseln aber auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft.

§. 9. Diejenige Bogten, welche die Beyhülfe genießt, muß den, solche leistenden, freyes Quartier und Grasung für die, zur Wüpparbeit zu gebrauchenden, Pferde unentgeltlich geben, welches dann in der Bogten selbst nach dem turnus geleistet, oder nach dem Beyhülfsgrafenregister mit Gelde ausgeglichen wird.

§. 10. Bey jeder Beyhülfsarbeit wird von dem Deichamt, nach den örtlichen Umständen, ein angemessener Preis für jede, in den Deich gebrachte, Pütte Erde (von 1600 Cubicfuß) bestimmt, und jeder dabey angestellten Beyhülfswüppe die Anzahl Pütten, welche sie in den Deich zu bringen hat, angewiesen, auch die Zeit, in welcher solches geschehen muß, bestimmt. Täglich werden die ausgebrachten Pütten aufgemessen, und darüber, für jede angestellte Wüppe besonders, ein genaues Register geführt, demnächst aber, nach beendigter Arbeit, eine generelle Liquir.



dation über sämtliche Büppen vorgenom-  
men, und dasjenige, was die eine oder andere  
mehr oder weniger, als die Durchschnitts-  
Quote ausgebracht hat, unter den Büppen,  
nach dem bestimmten Püttenpreise, mit Gelde  
ausgeglichen.

§. 11. Zur Bestreitung des Tagelohns  
der Handarbeiter, der Kosten der Schlangens-  
materialien und Schlangearbeiten behuf der,  
in den Braken oder Kölfen zu legenden, Pack-  
werke, der Strohbestickungen, und der son-  
stigen, bey diesen Beyhülfs-Deicharbeiten vor-  
kommenden, baaren Ausgaben, wird für jeden  
Deichband und für jede Bogtey eine Deichbey-  
hülfskasse errichtet, und die Beyträge dersel-  
ben nach dem Fuß der additionellen Contribu-  
tion über alle deichpflichtige Ländereyen ausge-  
schrieben. Für den gegenwärtigen Fall sind  
jedoch diese Beyträge, so wie Wir solche für  
Unsere Domainen = Ländereyen nachbargleich  
leisten lassen wollen, auch von den deichfreyen  
adelichen und Groden = Ländereyen, welche in-  
nerhalb des Schaudeichs belegen sind, und  
ebenfalls von den deichfreyen geistlichen Län-  
dereyen (welche letztere übrigens von der Na-  
tural = Arbeit befreyet bleiben und daher auch  
in die Büppenregister nicht mit aufgenom-  
men werden) nachbargleich zu leisten. Die  
Ausanschreibung und Erhebung dieser Beyträge



wird auf gleiche Art, wie bey andern Communal-Anlagen, durch die Nemter besorgt, die Casse und Rechnungsführung aber von einem der Deich- oder Sielrichter, dem solche vom Amte aufgetragen wird. Die Ablegung, Examination und Decision dieser Rechnungen geschieht wie bey den Sielrechnungen.

§. 12. So wie bey den jetzt vorzunehmenden Deicharbeiten überall keine Deichfreyheiten (außer derjenigen der deichfreyen geistlichen Länderen nach der, im §. 11. enthaltenen, nähern Bestimmung) berücksichtigt werden sollen, so fallen auch die sonst gewöhnlichen Freygrafen der Deichrichter und sonstigen Officialen für diesesmal hinweg, und erhalten selbige für ihre Aufsicht und sonstigen Bemühungen keine andere Vergütung, als die ordnungsmäßigen Tagegelde, welche ihnen aus der, im §. 11. erwähnten, Casse ausbezahlt werden sollen.

Wir haben in der gegenwärtigen Verordnung diejenigen allgemeinen Bestimmungen zusammengefaßt, worüber es Unserer Landesherrlichen Verfügung bedurfte. Die zur Ausführung derselben erforderlichen speciellen Vorschriften werden von Unserer Cammer den beykommenden Nemtern ertheilt und durch diese in Vollziehung gebracht werden, so wie denn auch von diesen Behörden regulirt wer-



den wird, auf welche Weise die bisher, nach Beendigung der ersten Notharbeiten, bereits an einigen Orten geleistete, und noch ferner, bis die jetzt angeordnete regelmäßige Einrichtung in Wirksamkeit treten kann, zu leistende Beyhülfsarbeit denjenigen, die solche geleistet haben, nach der Billigkeit in Anrechnung zu bringen sey.

Das Unglück, das die Vorsehung über Jeversland verhängt hat, ist groß; aber durch Gemeinsinn, Beharrlichkeit und unverdrossene Anstrengung wird es, unter dem Schutze der Vorsehung, gelingen, es zu überwinden, und die Schutzwehren des Landes gegen die Ueberschwemmungen in einen solchen Stand zu setzen, daß, so weit menschliche Vorsicht reicht, die Bewohner desselben künftig gegen ähnliche Unglücksfälle gesichert werden. Wir hegen das gerechte Vertrauen, daß alle Eingeseffene Unserer Erbherrschaft Jevers Unsere, bey Erlassung dieser Verordnung gehegten, Landesväterlichen Absichten und Gesinnungen erkennen, und denselben mit gebührendem Zutrauen und Gehorsam, mit Folgsamkeit gegen die, zur Direction und Leitung der Arbeiten angeordneten, Behörden und Officialen, und mit Fleiß und Thätigkeit in deren Ausführung entgegenkommen werden.

Urkundlich Unserer zc.



11) Bekanntmachung der Postdirection vom 20. März publ. 24. März 1825.

Veränderung  
des Courses der  
fahrenden Post  
zwischen Bre-  
men und Ost-  
friesland, auch  
Sever.

Eine, im Fürstenthum Ostfriesland mit dem 1. April eintretende, Veränderung des Courses der fahrenden Post erfordert es, daß auch die Course der hiesigen fahrenden Posten verändert werden, und wird dieserhalb folgendes bekannt gemacht:

fahrende Post zwischen Bremen  
und Ostfriesland;

dieselbe geht ab, vom 31. März an, von Bremen — wo die Ankunft der Hamburger fahrenden Post Mittags, und der Hannoverschen, Frankfurter und Casseler Tags zuvor erfolgt — Donnerstag und Sonntag Nachmittags 2 Uhr, trifft ein in Oldenburg Abends  $9\frac{1}{2}$  Uhr, geht daselbst ab  $10\frac{1}{2}$  Uhr, und trifft ein in Großander Freytag und Montag Morgens 7 Uhr, in Leer Nachmittags; geht wieder ab von Moorborg (von Leer Vormittags) Dienstag und Freytag Abends  $7\frac{1}{4}$  Uhr, trifft ein in Oldenburg Mittwoch und Sonnabend Morgens  $1\frac{1}{4}$  Uhr, geht daselbst ab  $2\frac{1}{2}$  Uhr und trifft ein in Bremen — woselbst die Hamburger fahrende Post Mittags, und die, nach Hannover, Frankfurt und Cassel etc. bestimmte, Nachmittags abgeht, — Morgens 9 Uhr.



Seversche fahrende Post;  
diese geht ab von Oldenburg, vom 31. März  
an, Donnerstag Abends 11 Uhr und Montag  
Mittags 1 Uhr, trifft ein in Barel Freytag  
Morgens 4 $\frac{3}{4}$  Uhr und Montag Abends 6 $\frac{3}{4}$   
Uhr, in Friedeburg Freytag Morgens 10 Uhr  
und Montag Nachts 12 Uhr, geht wieder ab  
von Friedeburg Freytag Mittags 12 Uhr und  
Dienstag Morgens 8 Uhr, trifft ein in Barel  
Freytag Nachmittags 4 $\frac{3}{4}$  Uhr und Dienstag  
Mittags 12 $\frac{3}{4}$  Uhr, in Oldenburg Freytag  
Abends 11 Uhr und Dienstag Abends 7 Uhr.

Päckereyen, Briefe zc. die für diese Posten  
bestimmt sind, werden mit Ausnahme derje-  
nigen für die, Montag Mittags abgehende,  
Seversche Post, hinsichtlich welcher die Abgabe  
bis Mittags 12 Uhr geschehen kann, auf dem  
hiesigen Postamte nur bis 8 Uhr Abends an-  
genommen.

12) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. März 1825., publ. Apr. 7.  
e. a.

Da die, als Heilmittel unentbehrlichen, Den Fang der  
Blutigel (*hirudines medicinales*) sich in den Blutigel und  
letzten Jahren durch das Zusammentreffen denselben be-  
mehrerer, ihrer Vermehrung ungünstigen, treffend.  
Umstände in den hiesigen Gegenden sehr be-  
deutend vermindert haben, auch durch Fremde



ohne Schonung in so großer Menge weggefangen und ausgeführt sind, daß zum eigenen Bedarf hiesiger Landes = Einwohner bereits Verlegenheit und Mangel entstanden ist, so ziehet sich die Regierung, auf den Antrag mehrerer Kreis = Aerzte und auf den Vorschlag des Collegii medici hieselbst, veranlasset, den Fang der Blutigel und den Handel mit denselben, bis weiter, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen und zu dem Ende nachfolgende Vorschriften zu erlassen:

- 1) Der Fang der Blutigel in den hiesigen Gegenden ist allen Ausländern verboten.
- 2) Nur diejenigen Landes = Eingefessenen, welche von den Aemtern, in deren Districten die Blutigel gefangen werden sollen, die schriftliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten haben, sind zu deren Einfangen und zum Handel mit denselben befugt, wobey dieselben die, ihnen zur Schonung und Erhaltung dieser nützlichen Thiere vom Amte zu ertheilenden, Vorschriften genau zu befolgen verpflichtet sind.
- 3) Die concessionirten Blutigel = Fänger sollen stets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieser Thiere versehen seyn, um die Apotheker und Medicinal = Personen in den resp. Bezirken jedesmal damit



hinreichend versehen zu können, und zur Ausführung derselben ins Ausland erst befugt seyn, wenn sie die Erlaubniß dazu von dem Amte erhalten haben, welches solche, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Kreis-Physicis, den Umständen nach, bewilligen oder abschlagen wird.

4) Vorkommende Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit resp. Confiscation der, ohne amtliche Erlaubniß gefangenen, Blutigel, Geldstrafe von 10 Rthlr. und Einziehung der Concession zum Blutigel-Fang von den Aemtern bestraft werden, lediglich mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, jedoch ohne Suspensiv-Effect.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. April 1825., publ. 7. April e. a.

Da die Unterstützungen, welche den, durch <sup>Erimirung der,</sup> die Sturmfluth vom 3. und 4. Februar d. J. <sup>den durch die</sup> getroffenen hilfsbedürftigen Einwohnern des <sup>Sturmfluthen</sup> Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft <sup>von 3 und 4ten</sup> Jever, von wem es auch sey, geleistet wer- <sup>Februar 1825.</sup> den, lediglich den Zweck haben, sie in Stand <sup>getroffenen</sup> zu setzen, ihren Nahrungszweig wieder zu er- <sup>hilfsbedürfti-</sup> greifen; dieser Zweck aber vereitelt werden <sup>genEinwohnern</sup> des Herzog- <sup>thums Olden-</sup> burg und der



Herrschaft Se: würde, wenn dasjenige, was dazu gegeben  
ver geleisteten, ist, sofort wegen älterer Schulden zur Execu-  
Unterstützun- tion gezogen werden sollte: wohingegen zu er-  
gen, von der Execution we- warten ist, daß sie bey billiger Nachsicht bald  
gen älterer wieder Mittel erwerben, um ihren Gläubig-  
Schulden. gern gerecht zu werden; so wird mit Sr.  
Herzoglichen Durchlaucht höchster Ge-  
nehmigung, jedoch nur für den Zeitraum bis  
zum 1. May 1826. ausschließlich, Folgendes  
festgesetzt:

- 1) Wegen aller Forderungen, welche vor dem 4. Februar d. J. entstanden sind, soll Vieh- Feld- und Handwerksgeräthe, und Eingut jeder Art, welches solchen Hülfbedürftigen entweder in natura geschenkt, oder mit den ihnen geschenkten Unterstützungsgeldern, oder auf den, ihnen eröffneten Credit gekauft ist, desgleichen das ihnen auf diese Weise verschaffte Saatkorn und die davon gewachsene Frucht auf dem Halm, — so lange sich diese Gegenstände im Eigenthume des Schenknehmers befinden, — weder in Pfandung noch zum Concurse gezogen werden.
- 2) Wenn Gebäude oder Schiffe, welche durch die gedachte Sturmfluth vernichtet oder beschädigt, Ländereyen, welche dadurch verdorben worden, mittelst Unter-  
stützun-



Stützungen an Baumaterialien oder Geld wiederhergestellt sind, und sodann zu einem gegen den Eigenthümer erkannten Concurse gezogen werden, so sollen solche Gebäude und Schiffe, auch Ländereyen, nach dem Werthe, welchen sie in dem Zustande hatten, worin sie durch die Sturmfluth versezt worden, taxirt, und nur so viel, als dieses Taxatum beträgt, von den, in dem Concurse daraus gelöseten, Kaufgeldern zur Bezahlung der, vor dem 4. Febr. entstandenen, Schulden verwandt, der Ueberschuß aber, sofern er nicht von späteren Gläubigern in Anspruch genommen wird, zum Besten des Cridars separirt, und auch nicht zu den Concurskosten herbeygezogen werden; es sey denn, daß von den älteren Creditoren dargethan werden könnte, daß, und in welcher Masse die Wiederinstandsetzung vom Cridar aus eigenen Mitteln beschafft sey.

- 3) Um die Gegenstände sub 1. und 2. zu constatiren, soll auf jedem Amte, von dem Amtmann eigenhändig, eine Liste der, jedem Hülfbedürftigen seines Amtes geleisteten, Unterstützungen an Naturalien oder Geld und der Verwendung des letzteren, auf den Grund eigener Wissen-

©



schaft oder sorgfältiger Erkundigung, geführt werden, und bey Pfandungen und Concurfen so lange zur Richtschnur dienen, bis von einem Gläubiger der Beweis des Irrthums geführt wird.

4) Bey allen Pfandungen und Concurfen, welche von dem 1. May 1826. an erkannt werden, kann sich weder der Schuldner, noch ein Gläubiger, welcher demselben seit den 4. Februar d. J. fidirt hat, auf die gegenwärtige Bekanntmachung berufen oder Rechte daraus herleiten, sondern es treten alsdann die Vorschriften der Beamten-Instruction, und Concurfsordnung lediglich wieder ein.

14) Cammer-Bekanntmachung vom 31. März 1825., publ. 7. April e. a.

Anerkennung  
des Kaufmanns  
Friedr. Adolph  
Delius in Bre-  
men als Consul  
für das König-  
reich Preußen,  
bey dem Her-  
zogthum Ol-  
denburg.

Daß Seine Herzogliche Durch-  
laucht gnädigst geruhet haben, den, von dem  
Königlich Preussischen Gouvernement zum  
Consul für das Königreich Preußen bey dem  
Herzogthum Oldenburg ernannten, Kauf-  
mann Friedrich Adolph Delius in Bremen  
in dieser Eigenschaft anzuerkennen, wird in  
Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 25ten  
d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde ge-  
bracht.



15) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 14. May 1825., publ. am 19ten  
May e. a.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Einschärfung  
der Regierungs-  
Bekanntma-  
chung vom  
26. Sept.  
1818.  
Bekanntmachung vom 26. Sept. (1. Oct.)  
1818. in Erinnerung zu bringen, wodurch die,  
zur Beglaubigung der Unterschriften auctori-  
firten, Officialen angewiesen sind, solches An-  
sinnen bey wichtigen, besonders zweyseitigen,  
Rechtsgeschäften abzulehnen und die Partheyen  
an das Amt zu verweisen, um daselbst ihre  
Willenserklärungen zu Protocoll zu geben.  
In solchen Fällen dürfen auch die, solchen  
Rechtsgeschäften angehängten, Ingrossations-  
bewilligungen nicht auf jene Weise beglaubigt  
werden, und insbesondere sind solche Beglau-  
bigungen nicht zu Contracten über Mobilien-  
Verkäufe, in deren Besiß der Verkäufer blei-  
ben soll, noch zu Bewilligung der Ingrossa-  
tion des constituti possessorii zu ertheilen,  
sondern die Partheyen damit an das Amt zu  
verweisen.

16) Consistorial-Bekanntmachung  
vom 18. May 1825., publ. 26. May  
e. a.

Da Seine Herzogliche Durch-  
laucht angemessen gefunden haben, die Ver-  
waltung der Kirchenangelegenheiten der Stadt-  
wegen Errich-  
tung eines Col-  
legiums von  
Kirchenofficia-





ten für die Stadt- und Landgemeinde zu Oldenburg in gleicher Form, wie die andern Gemeinden des Herzogthums, einzurichten, so wird in besonderem höchsten Auftrage Folgendes dieserwegen angeordnet:

1) Die Angelegenheiten der St. Lamberti- und St. Nicolai-Kirchengemeinde zu Oldenburg werden vom 1. Junius d. J. an durch ein Collegium von Kirchenofficialen wahrgenommen. Mitglieder desselben sind:  
der Amtmann des Amtes Oldenburg,  
der erste Bürgermeister oder Syndicus der Stadt Oldenburg,  
die drey Stadtprediger,  
ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte ernannter Rathsherr,  
ein aus der Bürgerschaft gewählter Provisor, und  
ein aus der Landgemeinde bestellter Jurat.  
Der Director wird von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf des Consistoriums Vorschlag ernannt.

2) Die Protocollführung übernimmt der Amtmann oder der Syndicus. Den Boten- und Pedellendienst versieht der Kirchendiener. Das locale der Sitzung wird der Magistrat auf dem Rathhause anweisen. Die Bestimmung der ordentlichen Sessionszeit ist dem



Collegium, die Ansetzung außerordentlicher Zusammenkunft dem Directorium überlassen.

3) Es liegt diesem Collegium die Verwaltung und Besorgung aller kirchlichen Angelegenheiten in hiesiger Gemeinde ob, wie solche in anderen vom Amtmann, Prediger und Juraten, nach den bestehenden Verordnungen, wahrgenommen werden müssen; mithin hat dasselbe in den geeigneten Fällen den, nach Vorschrift des §. 97. der Beamten-Instruction, aus der Stadt- und Landgemeinde, Pflichtigen und Freyen, constituirten Kirchspielsausschuß zu vernehmen, an das Consistorium zu berichten und dessen Rescripte zu befolgen.

4) Subordinirt sind demselben: der Provisor als Kirchencasse- und Rechnungsführer, der Provisor für die im §. 13. genannten Kirchenfonds, der Jurat, der Organist, der Küster oder dessen Stellvertreter, der Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber, jeder in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise, nach den gegebenen Instructionen. Wegen einer Veränderung in diesem Personale und etwaiger Abänderung der Instructionen hat das Collegium seine Vorschläge bey dem Consistorium einzubringen.

5) Es führt die Oberaufsicht über den Bau, Unterhaltung und gehörige Benutzung



der geistlichen Gebäude und deren Zubehörungen, der Kirchenländereyen und den St. Gertruden-Kirchhof vor dem Heiligengeist-Thore, nimmt im Frühjahre zeitig die Besichtigung der Gebäude vor, und berichtet regelmäßig vor dem 15. May jedes Jahres an das Consistorium wegen der nothwendigen Bauten und Reparationen, unter Anlegung eines Besticks und Kosten-Anschlags von Werkverständigen und des Protocolls über die Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

6) Die Einkünfte der Kirche sind, außer den ständigen und unständigen Gefällen, (weßhalb der Provisor ein für allemal zur Hebung zu beordern ist), aus demjenigen zu erwarten, was jährlich zur Bestreitung der Ausgaben vom Consistorium an das Collegium überwiesen werden wird, welches dem Provisor die Hebungsordre ertheilt.

7) Das Verzeichniß der ständigen Ausgaben wird dem Provisor mit genereller Auszahlungsordre zugefertigt. Wegen der zu Reparaturen an den geistlichen Gebäuden, und sonst nothwendigen kleinen Ausgaben kann das Collegium selbst bis zu der Summe von 200 Rthlr. im Laufe des Jahres, verfügen und den Provisor beordern. Zu höheren Ausgaben ist die Vernehmung des Kirchspiels-Auss-



schusses und die Approbation des Consistoriums erforderlich.

8) Die Kirchenrechnung wird von dem Provisor in der vorgeschriebenen Form geführt, jährlich vor dem 1. März dem Collegium mit Belegen übergeben, nach Vorschrift des Circulars vom 17. April 1823. und 24. Februar 1824. dem Ausschusse bey dem Provisor zur Einsicht und Examination vorgelegt, dessen etwaige Erinnerungen im versammelten Collegium, (so fern sie nicht nach geschehener Berständigung zurückgenommen werden), protocollirt, und das Protocoll mit den Rechnungen sodann dem Advocato piarum causarum zur Monirung eingeschickt.

9) Die Decision der examinirten und monirten Kirchenrechnungen geschieht auf der, alle 3 Jahre Statt findenden Kirchen-Visitation, welcher das Collegium, und drey, von dem Ausschusse aus seiner Mitte zu wählende, Deputirte beywohnen, vor dem Landvogte zu Oldenburg und dem Generalsuperintendenten. Wenn die Stelle des Landvogts unbesezt ist, kommt das votum desselben, bey der Decision, dem zeitigen Director des Collegiums der Kirchenofficialen zu.

10) Was von den Einkünften, nach Befreyung der Ausgaben, übrig bleibt, ist zu Abtragung der Schulden der Gemeinde, und



demnächst zu Sammlung eines Kirchenfonds zu verwenden. Das Collegium hat zu dem Ende auf die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds Bedacht zu nehmen und den Plan dazu dem Consistorium zur Approbation vorzulegen.

11) Der Provisor wird, nach Verordnung vom 29. April 1719. (Corp. Const. P. 1. no. 32.) und vom 20. Januar 1725. (C. C. Suppl. 1. P. no. 8.) aus der Bürgererschaft, auf den Vorschlag des Magistrats an das Collegium der Kirchenofficialen, nach Vernehmung des Ausschusses, und gutachtlichem Berichte dieses Collegiums, vom Consistorium bestellt und verpflichtet. Der Magistrat haftet für seinen Vorschlag nach Bestimmung der Verordnungen vom 12. März 1756. und 1. May 1758. (Suppl. III. P. 1. no. 42. u. 45.) Er kann nach Verlauf von 6 Jahren seine Dimission geben, wenn er sie 6 Monate vorher anzeigt; auf Antrag des Magistrats und Bericht des Collegiums aber auch schon früher vom Consistorium entlassen werden. Die Kirchencasse hat er, was ihm auf das Strengste zur Pflicht gemacht wird, von eigenem Gelde durchaus getrennt, und, mit seinem Einnahme- und Ausgabe-Journal, dergestalt in Ordnung zu halten, daß er sich zu jeder Zeit, ohne alle Vorbereitung



einer Visitation unterwerfen kann, wenn das Directorium solche nöthig findet. Nächst dem hat er die kirchlichen Gebäude zunächst in Aufsicht zu halten, die Register über die Kirchenstühle und Gräber zu führen, und sich in allem diesen die, für die Provisoren und Juraten gegebenen, Vorschriften, (Handbuch für die Juraten), so weit sie hier anwendbar, zur Richtschnur zu nehmen. Er hat während seiner Dienstzeit die Ehren-Vorzüge zu genießen, welche den Rathsherrn eingeräumt sind, und als Dienstemolument:

- 1) 50 Rthlr. Gold Gehalt aus der Kirchencasse.
- 2) Für jede Umschreibung einer Begräbnisstelle 6 Gr., eines Kirchenstuhls 24 Gr. und für einen Extract aus den Registern 6 Gr. Gold.
- 3) Befreyung von allen Vormundschaften und sonstigen persönlichen bürgerlichen Lasten für seine Dienstzeit.

12) Der Jurat wird aus der Landgemeinde, auf Vorschlag des Amtmanns an das Collegium und dessen Bericht, vom Consistorium auf den Zeitraum von 6 Jahren bestellt. Er hat mit dem Hebungs- und Zahlungsgeschäfte, so wie mit dem ganzen Rechnungswesen nichts zu thun, sondern den Provisor hauptsächlich in Bausachen, Abnahme der



Materialien 2c. zu unterstützen, sich auch sonstigen Aufträgen des Collegiums zu unterziehen. Er genießt für diese Juratschaft Befreyung von der Kirchenanlage für eine halbe Bau und es wird dieselbe einer Vormundschaft gleich geachtet.

13) Unter die Aufsicht des Collegiums der Kirchenofficialen werden auch die besondern Kirchenfonds gestellt, welche noch existiren, oder künftig wieder hergestellt werden. Die ersteren sind:

der Lamberti und Nicolai Kanzel-Fundus,  
der vierte Prediger-Fundus,  
der Legaten-Fundus.

Die Verwaltung derselben wird in der Regel einem besonderen Provisor aus der Bürgerschaft, auf die im §. 11. bestimmte Art und die ihm zu ertheilende Instruction, übertragen, und die Rechnungsablage und Decision geschieht nach Vorschrift des §. 8. und 9. Er genießt als Dienstemolument 33 Rthlr. aus den Einkünften dieser Fonds und Befreyung von Vormundschaften.

Das Directorium dieses Collegiums haben Seine Herzogliche Durchlaucht vorläufig dem Canzleyrath von Deder übertragen: von dem Stadtmagistrat ist, neben dem Syndicus, der Rathsherr Hegeler zum Mitgliede ernannt.



17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 1. Juni 1825., publ. am 2. Juni e. a.

Da nach einem getroffenen Arrangement die rückständigen Beyträge zur hiesigen Wittwen- und Waisen-Casse abseiten der herrschaftlichen Bediente erst nach Ablauf eines vollen viertel Jahres, also später, wie bisher, durch Requisition bey der Herzoglichen Cammer, dann aber auch nach §. 7. der Wittwen-Casse-Verordnung mit Zinsen zu fünf Procent und 3 Grote Brüche für jeden Monat von jedem Thaler des rückständigen Beytrags nach §. 25. jener Verordnung von den Besoldungen aus der herrschaftlichen Casse entnommen werden sollen, so werden die Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse hiemit erinnert, zur Vermeidung gedachter Zinsen und Brüche die Beyträge zur Wittwen- und Waisen-Casse, welche am 20. d. M. fällig werden, an diesem Verfalltage oder wenigstens vor dem 4. Julius d. J. zur Wittwen- und Waisen-Casse zu entrichten. Die freywilligen Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse haben die Beyträge verordnungsmäßig und wenigstens ebenfalls vor dem 4. Julius d. J. zu berichtigen, oder sonst unfehlbar zu gewärtigen, daß wider sie genau

Beitreibung  
der Beiträge  
zu der Witt-  
wen-Casse von  
den Herrschaft-  
lichen Bedien-  
ten.



nach gedachtem §. 7. der Verordnung werde verfahren werden.

Sodann sind die am 20. dieses Monats zur Wittwen = Casse fällig werdenden Zinsen der angeliehenen Capitalien zufolge der Verschreibungen prompt zu bezahlen, weil die Casse gerade hierauf mit berechnet ist, im widrigen Falle der Inhalt der Verschreibungen strenge ausgeführt werden wird.

Ferner werden diejenigen, welche Wittwen = und Waisen = Pensionen, auch Leibrenten zu beziehen haben, hiedurch erinnert, selbige vorschristsmäßig in jedem der halbjährigen Termine in den ersten 3 Tagen, nachdem solche fällig geworden sind, bey dem Buchhalter aus den betreffenden Cassen zu empfangen, mithin für den Julius = Termin 1825. am 1., 2. oder 3. Julius d. J.

17) Landesherrliche Verordnung vom 1sten Juni 1825., publ. 9ten Junie. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

in Betreff der **Sowohl die Wiederherstellung der großen**  
Anteilen zu **Beschädigungen, welche die Sturmfluthen**  
Deichen, Sielen **des jüngstverwichenen Winters an den Deich**  
und Uferwerken



chen, Sielen und Uferwerken der Marschläns <sup>insbesondere,</sup>  
der in Unserm Herzogthum Oldenburg und <sup>auch der Com-</sup>  
Unserer Erbherrschaft Jever verursacht hat <sup>münalanleihen</sup>  
überhaupt.  
ben, als auch die Erhöhungen und Verstär-  
kungen dieser Schußwehren des Landes, die  
zu dessen Sicherstellung gegen künftige ähnliche  
Unglücksfälle nothwendig befunden und ange-  
ordnet werden, erfordern sehr beträchtliche  
Kosten, deren Aufbringung, besonders unter  
den gegenwärtigen für den Landmann ungün-  
stigen Zeitumständen, zum Theil nur durch  
Anleihen möglich ist. Um nun Unsern ge-  
treuen Unterthanen die Erlangung solcher, zur  
Erhaltung und Sicherung ihres Lebens und  
Eigenthums, mithin auch der auf dem letztern  
haftenden Verbindlichkeiten und Hypotheken,  
nothwendigen Anleihen dadurch zu erleichtern,  
daß denjenigen, die zu diesem Zweck Gelder  
darleihen oder Lieferungen und Arbeiten über-  
nehmen, hinlängliche Sicherheit für Capital  
und Zinsen verschafft werde, finden Wir Uns  
veranlaßt, dasjenige, was in dieser Hinsicht  
theils schon nach den hiesigen Landesgesetzen  
besteht, theils für den gegenwärtigen und  
etwanige künftige ähnliche Fälle, nach dem  
Beispiel der, in andern benachbarten Staaten  
bestehenden, Gesetze, von Uns anzuordnen nö-  
thig gefunden ist, in gegenwärtiger Verord-  
nung zusammen zu fassen.



Wir verordnen und bestimmen demnach in Ansehung der Anleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken insbesondere, und der Communal-Anleihen überhaupt, hiemittelt Folgendes:

§. 1. Anleihen zu diesem Behuf können entweder von einzelnen Landbesitzern, oder von bestehenden Commünen (ganzen Deichbänden, oder gewissen besondern Abtheilungen derselben, z. B. Bogteyen oder Sielachten), oder auch von Privatgesellschaften contrahirt werden.

Einzelne Landbesitzer können eine solche Anleihe nur in dem Fall machen, wenn sie entweder alleinige Besitzer solcher bedeckter Groden sind, die zu keinem Deichbände gehören, oder ihre Besitzung in einer Gegend belegen ist, in welcher die Unterhaltung der Deiche nach Pfändern geschieht, und die, an denselben und den dazu gehörigen Uferwerken vorzunehmenden, Arbeiten nicht in Beyhülfe der Bogtey oder des Deichbandes bewerkstelligt werden. Es findet daher auch nur in diesem Fall eine besondere Begünstigung der, zu solchem Behuf zu contrahirenden, Anleihen Statt.

§. 3. Derjenige, der in einem solchen Fall dem einzelnen Landbesitzer durch eine Geldanleihe, oder durch Creditirung von Mas-



terialien oder Arbeitslohn zur angeordneten Instandsetzung der von ihm allein zu unterhaltenden Deiche, Wasserwerke oder Deichpfänder zu Hülfe kommt, es mag dies nun durch freywillige Uebereinkunft, oder durch Annahme bey einer, von der Deichbehörde vorgenommenen, Ausdingung geschehen, soll für den Betrag dieser Anleihe oder des Preises der auf Credit geleisteten Lieferungen oder Arbeiten eine privilegirte Hypothek in den bedachten Groden, oder in den sämtlichen Grundbesitzungen des Schuldners, die in dem Deichbände, zu welchem dessen Deichpfänder gehören, belegen sind, dergestalt erwerben können, daß diese Hypothek der Deichschuld, bey einem entstehenden Concurse über des Schuldners Vermögen, allen andern ältern Hypotheken vorgehe.

§. 4. Um in dem Fall, wenn die Deichschuld durch freywillige Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners contrahirt wird, eine solche privilegirte Hypothek zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

- a) der Gläubiger und Schuldner müssen persönlich, oder durch speciell Bevollmächtigte vor Ablauf des Jahres, worin die Schuld entstanden ist, vor dem Amte, in dessen District die zur Hypothek zu constituirenden Landbesitzungen belegen



sind, erscheinen und hinreichende Bescheinigungen darüber beybringen, daß das vorgeschossene Geld, die geschene Lieferung, oder der creditirte Arbeitslohn wirklich zur angeordneten Instandsetzung der Deichpfänder des Schuldners verwandt sey. Um diese Bescheinigungen zu erlangen, steht dem Darleiher frey, die Auszahlung des Geldes an die Lieferanten und Arbeiter selbst zu besorgen, und sich darüber von denselben Quittungen ertheilen zu lassen;

- b) das Amt ist verpflichtet, sowohl die Nothwendigkeit, die Schuld zu contractiren, als auch die Richtigkeit der beygebrachten Bescheinigungen an und für sich sorgfältig zu prüfen, nicht weniger durch Vernehmung der beykommenden Deichjuraten zu untersuchen, ob die darnach vorgeschossenen Gelder oder verrichteten Arbeiten mit demjenigen, was an den Deichpfändern des Schuldners zu leisten gewesen ist, in gehörigem Verhältniß stehe, und ob die angesetzten Preise billig sind. Gegen die Entscheidung, welche das Amt hierüber abgiebt, findet kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs an Unsere Cammer, als die Oberbehörde in allen Deich- und Wasserbau-



ban-Angelegenheiten Statt, wobey die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 20. (29.) Decemb. 1814. S. 2. und 4. zu beobachten sind, dem Recurs aber ein Suspensiv-Effect nicht zuzugestehen ist;

c) auf den Grund dieser Entscheidung, und unter ausdrücklicher Anführung derselben, errichtet das Amt die hypothecarische Schulderschreibung, in welcher die zur Hypothek für die Deichschuld nach S. 3. dienenden Grundbesitzungen des Schuldners anzuzeigen sind, in gewöhnlicher Form. In derselben ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Hypothek über die contrahirte und bescheinigte Deichschuld in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung constituirt sey. Die beygebrachten Bescheinigungen werden bey dem Original der Urkunde angelegt, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt;

d) die Ausfertigung dieser Schulderschreibung, unter dem Amtssiegel, hat das Amt dem Gläubiger zuzustellen, und dieser solche innerhalb 14 Tagen nach dem dato ihrer Errichtung bey dem Hypothekenamte, zur Ingrossation zu präsentiren. Der Ingrossist ist verpflichtet,



bey deren Eintragung in dem Extractens-  
buche ausdrücklich zu bemerken, daß die  
darin ertheilte Hypothek über eine Deich-  
schuld, in Gemäßheit der gegenwärti-  
gen Verordnung ertheilt sey.

§. 5. In dem Fall, wenn die Deich-  
schuld durch Annahme bey einer von der  
Deichbehörde vorgenommenen Ausdingung,  
z. B. wegen Nachlässigkeit oder Widerspen-  
zigkeit oder Unvermögens des Schuldners,  
contrahirt ist, kann der Gläubiger seine Bes-  
riedigung mittelst der vom Amte, ohne Rück-  
sicht auf die Größe der Summe, vorzuneh-  
menden executivischen Beytreibung verlangen,  
indem eine solche Schuld zu den, im §. 51.  
litt. c. der Hypotheken-Ordnung vom 11. De-  
tober 1814. angeführten, privilegierten Schul-  
den gehört. Will aber der Gläubiger sich  
an den Schuldner selbst halten, so kann er,  
um die privilegierte Hypothek (nach §. 3.) zu  
erhalten, eine vom Amte, unter dessen Sie-  
gel, beglaubigte Ausfertigung des amtlichen  
Ausdingungs- und des Abnahme-Protocolls,  
in welchem letztern die Summe der Schuld-  
forderung genau zu constatiren ist, innerhalb  
3 Wochen nach dem dato der geschenehenen Ab-  
nahme, auf dem Hypothek-Amte zur In-  
grossation präsentiren, welches dann die In-  
grossation, zu welcher es der Einwilligung



des Schuldners nicht bedarf, mit der im §. 4. litt. d. vorgeschriebenen Bemerkung zu besorgen hat.

§. 6. Jede solchergestalt nach den, im §. 4. und 5. enthaltenen, Vorschriften über eine Deichschuld constituirte Hypothek soll, wenn demnächst über das Vermögen des Schuldners ein Concurß entsteht, in der Maaße privilegirt seyn, daß gegen die Richtigkeit der Schuldforderung so wenig von dem Schuldner selbst, als von irgend einem Dritten einige Einwendung zugelassen werden, die dafür constituirte Hypothek aber vor allen andern ältern generellen oder speciellen Hypotheken, die auf den verhypothecirten Grundbesitzungen haften, den Vorzug genießen soll. Jedoch dauert dieses Privilegium nur zehn Jahre von dem dato der geschenehen Ingrossation, und es tritt nach Ablauf dieses Zeitraums die Hypothek der Deichschuld in die Classe der gewöhnlichen Hypotheken zurück, deren Location im Concurse lediglich nach dem dato der Ingrossation geschieht.

§. 7. Sollte während der Deicharbeit, ehe nach den Vorschriften des §. 4. die Schuldschreibung über die dazu creditirten Gelder, Materialien oder Arbeitslohn hat errichtet werden können, gegen den Schuldner der Concurß erkannt werden; so soll dasjenige,





was solchergestalt, nach einer, von dem be-  
kommenden Amte nach der Vorschrift S. 4.  
litt. b. anzustellenden, Untersuchung und zu  
ertheilenden Bescheinigung, zu der Deicharbeit  
wirklich creditirt und verwandt worden, als  
eine hypothekarische Schuldforderung mit den  
im S. 6. bestimmten Vorzügen angesehen, und,  
wenn die amtliche Bescheinigung spätestens  
im Liquidationstermin beygebracht ist, solcher-  
gestalt in dem Präferenzbescheide locirt werden.

S. 8. Da die gewöhnlichen Kosten der  
Deiche und Wasserwerke zu den ordentlichen  
Lasten der Deichpflichtigen Ländereyen gehö-  
ren, die aus deren Ertrag, ohne deshalb  
Schulden zu machen, abgehalten werden müs-  
sen: so wird die Befugniß der einzelnen Land-  
oder Grodenbesitzer, Deichschulden mit einer  
privilegirten Hypothek, nach den, in vorste-  
henden S. S. 2. bis 7. enthaltenen, Bestim-  
mungen zu contrahiren, auf solche außer-  
ordentliche Fälle beschränkt, in welchen  
nur durch dieses Mittel die Sicherheit des  
Landes erhalten werden kann. Ein solcher  
Fall ist gegenwärtig in den außerordentlichen  
Deicharbeiten vorhanden, die durch die Flut-  
hen des letztverwichenen Winters nothwend-  
ig geworden sind, und theils im gegenwär-  
tigen, theils im nächstkünftigen Jahre ausge-  
führt werden müssen. Wir verordnen daher,



daß in diesen beyden Jahren dergleichen privilegirte Deichschulden von einzelnen Landbesitzern, nach den obigen Bestimmungen, contrahirt werden mögen; und wir bewilligen zugleich zur Erleichterung derjenigen, die hiezu genöthigt sind, gnädigst, daß denselben derjenige Antheil der Sporteln bey dem Amte und Hypothekenamte wegen der Errichtung und Ingrossation der beschälligen Schuldverschreibung, der in Unsere Casse fließen würde, erlassen, und jede solche Schuldverschreibung, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, auf einen Stempelbogen zu 4 Gr. ausgefertigt werden könne.

Nach dem Ablauf dieser beyden Jahre aber können einzelne Landbesitzer nur dann eine Deichschuld mit privilegirter Hypothek, nach den obigen Bestimmungen, contrahiren, wenn dazu in außerordentlichen Fällen, die einen ganz ungewöhnlichen Aufwand von Arbeit und Kosten erfordern, auf Unsere Verfügung von Unserer Cammer ausdrückliche Bewilligung ertheilt ist.

§. 9. Für diejenigen Landbesitzungen, welche zu der Zeit, wenn eine Deicharbeit angeordnet wird, bereits im Concurß befangen sind, wird solche entweder von dem Curator der Masse veranstaltet, oder auf dessen Ansuchen, oder wenn er darin säumhaft wäre,



auf Antrag des beykommenden Deichjuraten, vom Uute durch Ausdingung besorgt. In beyden Fällen ist die daraus erwachsende Forderung eine Schuld der Concurssmasse, die allen auf derselben haftenden Schulden ohne Ausnahme, selbst den, aus dem Zeitraum vor Erkennung des Concursses restirenden Herrschaftlichen und gutherrlichen Gefällen und den Concursskosten vorgehen, und ohne Aufschub, mithin, wenn keine disponible Gelder in der Masse vorhanden wären, durch eine, für selbige von dem Curator zu contrahirende, Anleihe, die alsdann eben diesen Vorzug genießt, berichtigt werden soll.

§. 10. In Ansehung der Beiträge, die ein Landbesitzer von seinen, zu einer Deich-Commüne oder Sielacht gehörigen, Ländereyen zu einer Anlage, die mit Genehmigung Unserer Cammer über selbige ausgeschrieben ist, zu entrichten hat, ist bereits im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung verordnet, daß solche als onera realia erst zu der Zeit, da sie ausgeschrieben, repartirt und zur Hebung beordert worden, in dem zur Zahlung bestimmten Termin fällig werden, und von diesem Zahlungstermin an auf zwey Jahre privilegirt sind, ingleichen daß sie als onera mere realia den Grundstücken ankleben, darauf haften und mit denselben auf jeden neuen Besizer übergehen, und



so, daß allemal nur derjenige, welcher in dem Zahlungstermine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschriebenen Anlagen zu entrichten schuldig, und desfalls keinen Regreß an den vorigen Besitzer oder den Verkäufer zu nehmen berechtigt ist; dagegen aber auch, wenn ein Grundstück nach dem Zahlungstermin einer darauf repartirten Anlage, und ehe dieselbe wirklich berichtet worden, veräußert würde, der neue Besitzer diese Anlage, da solche schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht gehalten ist, sondern deshalb die Angabe von den Beykommenden gehörig beschafft und Bezahlung von den Kaufgeldern gesucht werden muß. Das gesetzliche Privilegium, welches hiernach solchen Anlagegeldern, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit die dadurch zu bezahlende Lieferung oder Arbeit geschehen sey, zusteht, geht auf jeden Dritten, der für einen Contribuenten dessen Beytrag zu einer ausgeschriebenen Anlage entrichtet hat, und solches durch die Quittung des, mit deren Erhebung beauftragten, Officialen bescheinigt, so wie auch auf die Commüne selbst, wenn diese den Beytrag des säumigen Contribuenten vorgeschossen hat, in gleicher Maaße über.

Wey diesen bestehenden Bestimmungen behält es ferner sein ungeschändertes Verbleiben.



§. 11. Eine Commüne, sey dies ein ganzer Deichband, eine ganze Sielacht, oder ein Theil derselben z. B. eine Bogten, bedarf zur Contrahirung einer Geld-Anleihe, womit ihre Deich- oder sonstigen Kosten bestritten werden sollen, der ausdrücklichen Genehmigung Unserer Cammer. Bey Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich, nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten oder eines Ausschusses derselben, bestimmt, in welchem Zeitraum die Anleihe nach und nach, durch auszuschreibende Anlagen wieder abgetragen werden soll.

§. 12. Die Schuldverschreibung über eine solche, von einer Commüne zu machende oder gemachte, Geld-Anleihe wird auf dem beykommenden Quite ausgefertigt, von wenigstens drey Mitgliedern des Commüne-Ausschusses unterschrieben und die Genehmigung Unserer Cammer derselben angeheftet oder angefügt. Eine Ingrossation derselben findet nicht Statt; eben so wenig eine Angabe der Communal-Schuld bey den, wider einzelne Interessenten etwa entstehenden, Concurssen.

§. 13. Die, durch eine solche nach diesen Vorschriften (§. 11. 12.) negociirte Communal-Anleihe und darüber errichtete Verschreibung, erwachsene Communal-Schuld haftet auf allen zu der Commüne gehörigen Grund-



stücken als eine Reallast, nach den im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. Die zum jedesmaligen Abtrag der Zinsen und demnächst zur Zurückzahlung des Capitals erforderlichen Gelder werden zu derjenigen Zeit, da sie gebraucht werden sollen, als Communal-Anlagen vom Amte ausgeschrieben und repartirt; und die Beyträge der einzelnen Interessenten zu jeder dieser Anlagen genießen das, nach §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung zustehende, zweyjährige Privilegium.

§. 14. Wegen der Fälle, wenn Mehrere, die einen in dem ordentlichen Deichbände nicht besaßen, sondern außerhalb desselben belegenen, bedachten Groden besaßen, zur Erbauung oder Wiederherstellung ihres Deichs, oder des in selbigem belegenen Siels einer Anleihe bedürfen, wie dieser Fall gegenwärtig bey dem Neu-Augusten- und Neu-Friederiken-Groden in Unserer Erbherrschaft Jever eingetreten ist, verordnen wir hierdurch Folgendes:

- a) da der Deichbau in einem solchen Groden, so wie in einem natürlichen Deichbände, ein gemeinschaftlicher Gegenstand ist, von dem, wenn auch der Groden unter mehrere Interessenten vertheilt ist, der Einzelne sich nicht trennen kann, so



wie seine Unvermögtheit die, zur Sicherung des Grodens und seiner Benutzung, und der darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten oder Hypotheken, nothwendige Deich- und Siel- Arbeit nicht hindern darf, so ist auch die, zur Bestreitung der Kosten einer solchen Arbeit zu negociirende, Anleihe ein gemeinschaftlicher Gegenstand, für welchen alle Interessenten eines solchen Grodens, weil ohne ihre Vereinigung das Werk nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, solidarisch haften, jedoch nicht mit ihrem etwanigen sonstigen Vermögen, sondern nur mit ihrem Antheil an den Ländereyen des Grodens, auf welchem die Deich- oder Siel- Last haftet.

b) Wir verordnen daher hiemittelst, daß die von einer solchen Gesellschaft zur Wiederherstellung ihres Deichs oder Siels zu contrahirenden Schulden, es mögen solche aus baaren Geldanleihen oder aus Lieferungen oder Arbeiten erwachsen, als auf dem gemeinschaftlichen Groden haftende Reallasten betrachtet, und in eben der Maaße, wie die Communallasten und Schulden, nach §. 51. litt. c. der Hypotheken-Ordnung, bey dem, etwa über das Vermögen eines Ins-



teressenten entstehenden, Concourse privilegiert seyn sollen.

- c) Wenn indeß zu solchem Behuf eine Geldanleihe contrahirt werden muß, so ist deshalb dasjenige zu beobachten, was oben S. 11 bis 13. wegen der Geldanleihen für Commünen angeführt ist: da dann, wenn solches gehörig beobachtet ist, eine solche Geldanleihe eben diejenige Vorzüge und Privilegien, wie eine Communal = Schuld, zu genießen haben soll.
- d) Wird von der Mehrheit der Groden = Interessenten, mit Genehmigung Unserer Cammer, die Negociirung einer Anleihe zur Bestreitung der Deich = und Sielkosten nöthig gefunden: so kann kein einzelner Interessent sich von dieser Anleihe und der solidarischen Haftung für selbige ausschließen, wenn er auch seinen Antheil der anzuleihenden Summe sofort baar entrichten wollte. Es steht aber demselben frey, diesen Antheil oder jede andere beliebige Summe bis zu derjenigen, deren Anleihe oberlich genehmigt ist, der Groden = Interessentschaft vorzustrecken, und dadurch selbst Gläubiger derselben zu werden, auf die Weise und mit den Rechten, die im



§. 11 bis 13. dieser Verordnung angeführt sind.

- e) Mit der Aufbringung der Zinsen und der Wiederabtragung der Anleihe für eine solche Groden-Interessenschaft ist in allen Stücken nach dem §. 13. dieser Verordnung zu verfahren.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

- 19) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Juni 1825., publ. 9. Juni e. a.

Verfahren bey Interventionen, welche bey Beitreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben vorkommen.

Da in Sachen, welche das Hebungswesen und die Beitreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben angehen, die Civilgerichte überall nicht unmittelbar einzuschreiten ermächtigt sind, und namentlich auch keine Inhibitorien an die Aemter, welche in solchen Fällen als Cameral-Beamte in Auftrag der Cammer handeln, erlassen können, so werden diejenigen, welche an den, zu Beitreibung Herrschaftlicher Gefälle in Pfandung gezogenen, Sachen Eigenthumsansprüche zu haben vermeynen, wenn sie wider Erwarten mit ihren darauf gegründeten Interventionen bey dem Unte, wo solche nach §. 34. nr. 5. der Beamten-Instruction zuerst angebracht



werden müssen, kein Gehör finden sollten, in höchstem Auftrage hiemit angewiesen, sich zunächst nicht an das Landgericht, sondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, welche, wenn sie es nicht vorzieht, die Pfandung an den, von einem Dritten in Anspruch genommenen, Sachen aufzugeben, die Sache zur Entscheidung über den Grund des Interventionsanspruchs, welchen auch der Gepfändete bestreiten kann, den Civilgerichten überlassen wird.

20) Consistorial-Bekanntmachung vom 6. Juli publ. 14. Juli 1825.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, die schon bestehenden Vorschriften:

- 1) daß die Prediger die Fälle unehelicher Geburten dem Amte anzeigen sollen, da mit solche Unzuchtsfälle nach Art. 429. des Strafgesetzbuchs respective polizeylich oder als Vergehen gestraft werden und

Vigorisirung der schon bestehenden Vorschriften, in Ansehung der, von den Predigern bei den Aemtern zu machenden, Anzeigen der unehelichen Geburten etc.

- 2) daß Gefallenen nicht erlaubt seyn soll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen,

hierdurch zu vigorisiren und zu deren Beachtung die Beykommenden aufzufordern.



21) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 9. Juli 1825., publ. 14. Juli e. a.

Verfügung des Königlich-Französischen Gouvernements in Ansehung der von dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beim Eintritt in das Königreich Frankreich zu beschaffenden Legimation.

Nach einer hieselbst eingegangenen officiellen Benachrichtigung hat das Königlich-Französische Gouvernement die Verfügung getroffen, daß allen dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, der Eintritt in das Königreich auch dann verweigert werden soll, wenn sie mit den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. Nur in dem Falle werden solche Reisende in Frankreich eingelassen werden, wenn sie eine von ihren Regierungen ausgestellte Acte, wodurch sie zur Reise nach Frankreich ermächtigt werden und worin die Versicherung enthalten seyn muß, daß ihnen die Rückkehr in's Vaterland nicht verweigert werden solle, vorzeigen, welche Acte an der Gränze abgegeben werden muß.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 25. v. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen Reisenden, die solches angeht, bekannt gemacht.

22) Regierungs-Bekanntmachung  
20. August 1825., publ. 25. August  
e. a.

Die Eiche der Honigsäßer betreffend.

Da die Regierung benachrichtigt ist, daß der Handel mit dem einländischen Honig da-



durch'gelitten hat, daß die Honig-Tonnen häufig zu schwer gemacht und dadurch die Käufer benachtheiligt! werden, so wird dieserhalb folgendes verordnet:

- 1) die, besonders in den Kreisen Kloppenburg und Bechta, zur Versendung des Honigs gebräuchlichen Tonnen sollen aus gutem ausgelaugtem Eichen- oder Buchen-Holze so gemacht werden, daß das fertige Faß, mit Einschluß der Reifen folgendes Gewicht hält: die ganze Tonne nicht über 56 Pfund, die halbe Tonne nicht über 28 Pfund, die viertel Tonne nicht über 14 Pfund, und daß die ganze Tonne nicht weniger als netto 400 Pfund, die halbe nicht weniger als netto 200 Pfund, die viertel nicht weniger als netto 100 Pfund Honig fasset, und zwar, da der hiesige Honig größtentheils nach Holland verkauft wird, nach holländischem Gewicht, wovon 101  $\text{℔}$  103 $\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  Oldenburgisches ausmachen.
- 2) Auf jedem Fasse muß auf dem einen Boden der Name des Orts, wo es gefertigt ist, auf dem andern die Zahl des laufenden Jahres und auf dem Bause desselben der Name des Wöttchers, der es gemacht hat, eingebrannt werden. Dieses Einbrennen muß quer über die



Stäbe, erst wenn das Faß fertig ist, geschehen.

- 3) Die Fässer sollen, ehe sie dem Besteller abgeliefert oder sonst verkauft werden, von beeidigten Personen nachgesehen, und, wenn sie den obigen Vorschriften gemäß befunden sind, mit einem Eiche-Zeichen auf den beyden Böden versehen werden.
- 4) die in einigen Districten des Landes übliche Versendung des Honigs in gebrauchten Oxhöfden wird zwar fernerhin gestattet, es soll aber die Beschaffenheit dieser Fässer untersucht und nur nach gutem Befunde derselben das Eiche-Zeichen nebst dem Holzgewicht, ebenfalls nach holländischem Gewicht, auf beyden Böden eingebrannt werden.
- 5) Die Eichmeister, welche von den Aemtern nach dem Local-Bedürfniß anzustellen, wozu jedoch keine Wöttcher zu nehmen sind, erhalten für jedes geeichte Faß eine Vergütung von 6 Gr. Cour.; es sollen bey jedem Amte, in dessen Districte Honig-Handel getrieben wird, Probefässer, wie sie in S. 1. angegeben sind, vorhanden seyn.
- 6) Jede Honig-Versendung in nicht geeichten Fässern ist bey 5 Rthlr. Brüche, für jedes



jedes ungeeichte Faß, untersagt, und es soll außerdem, wenn eine Uebertretung der im §. 1. bestimmten Gewichts = Bestimmung befunden wird, das Faß sammt dem Honig confiscirt werden. In eine gleiche Brüche verfallen die Böttcher für jedes verkaufte ungeeichte Faß, so wie die Eichmeister bey befundener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit; und es soll im Wiederholungs = Fall, neben der Geldstrafe, ersteren die Verfertigung der Honigfässer untersagt, und letzteren das Amt als Eichmeister genommen werden. Die Brüche soll zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Herrschaftlichen Cassé zufallen.

7) Es soll diese Verordnung mit dem 8. October d. J. in Kraft treten.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Aug. 1825., publ. 1. September e. a.

Da der bisher im Anfange Julius gehal-  
tene zweyte Oldenburger Sommer = Pferde-  
markt zu nahe auf den ersten Oldenburger  
Sommer = Pferdemarkt folgt und aus diesem  
Grunde von Käufern weniger besucht ist, und  
da auch der bisherige Anfang der beyden Som-  
merpferdemärkte an den Tagen vor den eigent-

die Pferde- und  
Biehmärkte vor  
dem Heiligen-  
geistthore betr.



lichen Markt-Tagen zu Irrungen Veranlassung gegeben hat: so wird, auf Antrag mehrerer Pferdehändler und nach dem Gutachten der von den Aemtern dieserhalb auf Anordnung der Regierung befragten Landes-Eingesessenen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigster Zustimmung, hierdurch hinsichtlich der Pferde- und Viehmärkte, welche vor dem Heiligengeistthore der Stadt Oldenburg gehalten werden, Folgendes angeordnet:

- 1) Der Medardus-Pferdemarkt soll am Medardus-Tage, den 8. Junius, und an dem darauf folgenden Tage gehalten werden.
- 2) Der bisher 4 Wochen nach dem Medardus-Tage im Anfange Julius gehaltene Pferdemarkt wird auf den 1. August versetzt.
- 3) Wenn ein Sonnabend oder Sonntag auf den 8. Junius oder auf den 1. August fällt, so fängt der Markt erst an dem darauf folgenden Montag an. Fällt der 1ste oder 2te Pfingst-Tag auf den 8. Junius, so wird der Markt erst an dem darauf folgenden Dienstag und Mittwoch gehalten.
- 4) Die bereits im Jahre 1641. erlassene Vorschrift, wonach nicht früher, als am



Medardus = Tage selbst, und nach geschehener Aussteckung der Freysahne, der Handel begonnen werden darf, wird hiezu mit von neuem eingeschärft, und es wird das Anfangen der Märkte an den Tagen vor den eigentlichen Markt = Tagen gänzlich untersagt.

5) Wegen des Pferdemarkts am Montage nach dem Sonntage Lätare, und wegen des Vieh = und Pferdemarkts am Dionisius = Tage, welche nach wie vor an diesen beyden Tagen, nach den bestehenden Vorschriften, gehalten werden sollen, wird ebenfalls bestimmt, daß das, besonders bey dem letzteren gewöhnliche, Kaufen und Verkaufen am Tage und Abende vor dem eigentlichen Markt = Tage nicht weiter Statt haben soll.

6) Der Anfang des Markts wird am Markt = Tage um 6 Uhr Morgens durch das Ausstecken der Freysahne angezeigt, und es bleibt vor diesem bestimmten Anfang der Märkte aller Kauf und Verkauf von Pferden und Vieh, überhaupt aller Handel damit — auf dem Markt = Plage und in den Straßen und Ställen in und vor der Stadt sowohl, als auch in den Weiden und Ställen dieser Gegend — nach wie vor untersagt.



Jede Contravention gegen dies Verbot wird mit 10 bis 50 Rthlr. Brüche bestraft, von welcher Brüche der Angeber jedesmal 5 Rthlr. erhält.

Diese Brüche hat das Amt Oldenburg, die Contravention mag vor oder in der Stadt geschehen seyn, zu erkennen, vorbehältlich des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung beym Landgerichte, nach §. 13. der Beamten-Instruction.

Gegenwärtige Verordnung soll zuerst im Jahre 1826. zur Anwendung gebracht werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September 1825., publ. am 8. September e. a.

Die Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Tever betr.

Da die früher bestandenen Verordnungen wegen der Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Tever seit längerer Zeit, zum großen Nachtheil des Absatzes der Teverischen Butter im Auslande, außer Acht gelassen sind; so wird dieserhalb, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1. Die Butterfässer dürfen nur von gutem ausgelaugtem Büchenholze, durch einländische Böttcher, gemacht werden; sie müssen wasserdicht, von gehdrig starken Stäben, auch sauber und glatt von außen, verfertigt und mit



12 durchgehends geschälten Reifen versehen seyn.

2. Das Maß und Gewicht der Butterfässer mit dem, statt des bisher üblich gewesen leinenen Ueberzugs zu gebrauchenden, hölzernen Deckel wird folgendermaßen bestimmt: eine Achtel Tonne soll 20 Kannen enthalten, nicht über  $9\frac{1}{2}$  Pfund und nicht unter 9 Pfund schwer seyn; eine Sechszehntel Tonne soll 10 Kannen enthalten und 6 Pfund wiegen, alles nach Teverschem Maße und Gewichte.

3. Mit der Verfertigung der Butterfässer sollen sich nur amtlich concessionirte Böttcher beschäftigen; sie haben ihren Namen, so wie das Holzgewicht und die Jahrzahl, auf dem Bauche und Boden des Fasses einzubrennen.

4. Sämliche Butterfässer, sowohl neue als solche, die zum zweytenmale gebraucht werden, sind von beeidigten Eichmeistern nachzusehen, und von diesen nur dann, wenn sie von verordnungsmäßiger Schwere und Beschaffenheit befunden sind, mit dem Eichezeichen zu versehen. Die Böttcher sind verpflichtet, die von ihnen verfertigten Fässer vor Ablieferung derselben an die Besteller, oder sonstigem Verkaufe, eichen zu lassen.

5. Die Eichmeister sind vom Magistrat zu Tever, so wie von den Kemtern, nach



dem Local-Bedürfnisse anzustellen und zu be-  
eidigen, es dürfen jedoch keine Böttcher dazu  
genommen werden. Sie erhalten für das  
Eichen eines jeden Fasses 2 Gr. Courant.

6. Es sollen in der Erbherrschaft Jever  
überall keine andere, als die nach den Vor-  
schriften dieser Verordnung gefertigten und  
geechten Fässer im Butterhandel gebraucht  
werden. Die Verkäufer der Butter, welche  
hiergegen handeln, verfallen in eine Brüche  
von 5 Rthlr. für jedes verordnungswidrig ge-  
brauchte Faß, und in eine gleiche Brüche die  
Böttcher, für jedes nicht vorschriftsmäßig ver-  
fertigte oder bezeichnete Faß, so wie die Eich-  
meister bey befundener Pflichtwidrigkeit oder  
Nachlässigkeit. Die Brüche soll zur Hälfte  
der Herrschaftlichen Casse und zur Hälfte dem  
Denuncianten zufallen. Bey wiederholter  
Contravention haben die Böttcher den Verlust  
der Concession und die Eichmeister die Entfer-  
nung von ihrem Amte zu gewärtigen.

7. Die Aemter in der Erbherrschaft und  
der Magistrat in der Stadt Jever haben auf  
die Beobachtung dieser Verordnung ernstlich  
zu halten, auch ihre sämtlichen Unterbedien-  
ten, so wie die Grenzzoll-Einnehmer anzu-  
weisen, auf die Contravenienten zu achten und  
solche sofort zur Anzeige zu bringen.



8. Es soll diese Verordnung mit dem 15. October d. J. in Kraft treten.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 25. August 1825., publ. am 8. September e. a.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den zum Königlich Großbritannischen Vice-Consul für das Herzogthum Oldenburg ernannten Kaufmann Macnamara zu Brake in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und demselben das Exequatur zu ertheilen, wird in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 23. d. M. hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Anerkennung  
des Kaufmanns  
Macnamara zu  
Brake als Kö-  
niglich Groß-  
britannischer  
Viceconsul für  
das Herzog-  
thum Olden-  
burg.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1825., publ. 15. Sept. e. a.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft alle ausländische Kalender und mit solchen versehene Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 Gr. Gold verkauft werden, mit einem Stempel von 6 Gr. Gold für jedes Stück belegt werden sollen, und wird für jeden Contraventions-Fall eine Brüche von 1 Rthlr. Gold festgesetzt, welche, so wie die Stempel-Ge-

Stempelung  
aller auswärti-  
gen Kalender  
und der, mit  
solchen versehe-  
nen, Taschenbü-  
cher, welche un-  
ter dem Preise  
von 36 gr. ver-  
kauft werden.



bühr, der Bibliotheks-Casse zufallen soll. Die Stempelung und Erhebung der Gebühr geschieht von denjenigen, welche mit der Stempelung der Spielkarten beauftragt sind, die sich demnach dieserhalb mit der Bibliotheks-Casse zu berechnen haben.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Sept. 1825., publ. am 22. September e. a.

Einführung eines Weggeldes zu Bümmerstede und Lungen.

Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des auf dem Wege von Osternburg nach Kreyenbrück gelegten Steinpflasters soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig in Bümmerstede und in Lungen vom 1sten October d. J. an erhoben, auch künftig an dem letzteren Orte zugleich das, für die Passage über den Lungenler Damm bisher in Wardenburg gehobene, Weg- und Brückengeld mit entrichtet werden.

Taxe des Weg- und Brückengeldes von Oldenburg nach Bümmerstede und Lungen, und umgekehrt:

	Bümmerstede.	Lungen.
1) Von einem Wagen oder Fuhrwerk für jedes Pferd oder Zugthier . . .	1 Gr.	2 Gr.



	Bümmers- stede.	Tungeln.
2) Von einem Reiter . . .	1 Gr.	2 Gr.
3) Für Hand- oder Kop- pelpferde, Esel, Horn- vieh à Stück . . .	1 —	1 —
4) Für Schweine, Ziegen, Schafe à Stück . . .	0 —	$\frac{1}{2}$ —

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Für Wagen, deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt.

Das Weg- und Brückengeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weg- oder Brückengeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Sept. 1825., publ. 29. Sept. e. a.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Gränzzoll, welcher bisher von den aus dem Bremischen einkommenden und in das Bremische ausgehenden Verlegung der Zollstätte von Delmenhorst nach Barrelgraben.



der Erlegung von Gränzzoll unterworfenen Gegenständen in der Stadt Delmenhorst erhoben worden, vom 1. k. M. an auf der Gränze selbst, zu Barrelgraben, und zwar an den Pächter des dort neuerbaueten Herrschaftlichen Hauses, Albert Weihausen, zu entrichten ist.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. October 1825., publ. am 20. October e. a.

Authentische Declaration des §. 49. der Verordn. über Bestimmung und Zweck der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta vom 29. Mai 1821. Durch eine höchste Resolution vom 12ten October ist der §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta vom 29. Mai 1821. dahin authentisch declarirt: daß gegen ein vom Criminalgericht in Gemäßheit des gedachten §. 49. abgegebenes Urtheil, da in dem daselbst bestimmten Falle die Vorschriften des Strafgesetzbuchs überall keine Anwendung finden, kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs an den Landesherrn zulässig sey; welches in unmittelbarem höchsten Auftrage hierdurch bekannt gemacht wird.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Oct. 1825., publ. 27. Oct. e. a.

Aufhebung des Zolls für Wagen, auf welche Da Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst eines Höchsten Cabinetres



scriptis vom 21. d. M. gnädigst zu befehlen <sup>chen sich keine</sup>  
geruhet haben, daß der, nach pag. 13. und 29. <sup>zollbare Güter</sup>  
des, der Landesherrlichen Gränzzoll-Verord- <sup>besinden, oder</sup>  
nung vom 27. Februar 1815. angehängten, <sup>die nicht als</sup>  
Tarifs für Wagen, auf welchen keine zollbare <sup>Waare die</sup>  
Güter sind oder die nicht als Waare die <sup>Gränzzollstätte</sup>  
Gränzzollstätte passieren, zu entrichtende <sup>passiren.</sup>  
Gränzzoll von 6 Gr. für einen unbeschlagenen  
Wagen, von 10 Gr. für einen beschlagenen  
Wagen und von 12 Gr. für eine Kutsche oder  
anderen schweren Reisewagen künftig nicht  
mehr erhoben werden solle, so wird solches im  
unmittelbaren Höchsten Auftrage Seiner  
Herzoglichen Durchlaucht hiedurch zur  
öffentlichen Kunde gebracht, und es werden  
sämmliche Gränzzoll-Einnehmer im Herzog-  
thum Oldenburg und in der Herrschaft Tever  
zugleich angewiesen, den gedachten Gränzzoll  
für Wagen nicht weiter zu fordern oder zahlen  
zu lassen.

31) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 29. October 1825., publ. am  
3. November e. a.

Da Seine Herzogliche Durch- <sup>Bestimmung</sup>  
laucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, <sup>der Jurisdiction</sup>  
daß das auf der Schanze vor dem Haaren- <sup>on über das, auf</sup>  
thore neu erbaute Arbeitshaus nebst den dazu <sup>der Schanze vor</sup>  
gehörigen Gründen, so lange als beyde ihre <sup>dem Haarentho-</sup>  
<sup>re, neuerbaute</sup>



Arbeitshaus, gegenwärtige Bestimmung behalten, der Ju-  
nebst den dazu risdiction des hiesigen Stadt-Amtes unterge-  
gehörigen Grün- ben seyn sollen, so wird solches hierdurch in  
den. Gemäßheit höchsten Rescripts vom 26. d. M.  
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

32) Landesherrliche Verordnung  
vom 15ten November 1825., publ.  
24sten November e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concursordnung von 1814. Daß Wir, nach dem Antrage Unserer Justiz-Canzley, zu Verbesserung des Concurs-Verfahrens, Verminderung der Kosten desselben, und Sicherung des Credits, einige Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concurs-Ordnung von 1814. nöthig gefunden haben und in Folgendem verordnen:

1) Zu S. 29. Die eidliche Bekräftigung des Verzeichnisses der Activmasse ist dem gemeinschaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curators der Masse, oder eines der Creditoren, oder wenn das Gericht aus besondern Gründen es rathsam findet, aufzugeben.

2) Zu S. 31. Die Versiegelung und Inventur, oder eines von beyden, ist in der Rea-



gel erst auf Antrag eines der Gläubiger: un-  
aufgefordert aber vom Gerichte dann zu verfü-  
gen, wenn solches den besonderen Umständen,  
namentlich der Beschaffenheit der Masse nach,  
für das Interesse der Creditoren erforderlich  
ist.

3) Zu §. 52. Die Bestellung eines be-  
sonderen Curators der Masse ist nicht bey allen  
Concurfen nothwendig, sondern in der Regel  
nur bey einem beträchtlichen, verschuldeten Ver-  
mögen, dessen Verwaltung Zeit, und beson-  
dere Aufmerksamkeit oder Kenntnisse erfordert.

Die Creditoren sind im Liquidations-Ter-  
mine zur Erklärung aufzufordern: ob sie die  
Bestellung eines besonderen Curators nöthig  
halten, und wen sie dazu in Vorschlag brin-  
gen wollen? In dringenden Fällen hat das  
Gericht gleich bey Erkennung des Concurfes,  
auf Antrag des, den Concurf suchenden, Gläu-  
bigers oder von Amtswegen einen einstweili-  
gen Curator auf Gefahr der Gläubiger zu be-  
stellen, und im Liquidations-Termine die  
Creditoren davon zu benachrichtigen, auch sie  
über die Beybehaltung oder Abänderung der  
Verfügung zu befragen. Will sich aus der  
Mitte der Gläubiger Niemand zur Ueber-  
nahme der Curatel verstehen, so ist ein Frem-  
der dazu auszumitteln, welcher aber so wenig,  
wie ein Gläubiger, dazu gezwungen werden



kann. Der Curator wird mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Ist kein Curator bestellt, so kann der Contradictor mit einzelnen Geschäften der Curatel beauftragt werden.

4) Zu §. 37. Die zu Taxatoren genommenen Bonitätsseher und Brandcassen-Taxatoren werden nicht bey jeder Taxation eines Concursguts besonders beeidigt, sondern müssen auf den, bey ihrer Bestellung geleisteten, Amtseid die gewissenhafte Genauigkeit der Schätzung, und daß dabey die erhaltene Instruction befolgt sey, versichern.

5) Zu §. 50. lit. c. Der antichretische Besiß eines Grundstücks hat gegen einen Dritten, namentlich im Concurse, nur dann und nur von dem Zeitpuncte an rechtliche Kraft, da er ingrossirt worden: und das im §. 50. lit. c. dem antichretischen Besißer gestattete Separations- und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden; auch kann dasselbe, wenn es wirklich eintritt, dadurch gehoben werden, daß die Concursmasse dem Pfandgläubiger seine Forderung bezahlt, oder ihm das nächste Recht, aus dem für das Pfand in einem öffentlichen Verkaufe zu lösenden Kaufgelde wegen seiner Forderung befriedigt zu werden, vorbehält.



6) Zu §. 58. und 63. Der öffentliche Verkauf der zur Concurſsmasse gehörigen Grundstücke wird am Gerichtsorte, (in der Regel im Gerichtslocale) vorgenommen, wenn nicht die Creditoren besonders darauf antragen, daß er am Orte des belegen Concurſguts vorgenommen werde.

7) Zu §. 59. und 63. Die Gegenwart des Curators der Masse bey dem öffentlichen Verkaufe kann unterbleiben, wenn das Gericht nicht den Umständen nach, angemessen findet, ihn dazu aufzufordern.

8) Zu §. 61. Die Aussetzung des Zuschlags bey zu geringem Gebote kann den Umständen nach auf 3 bis 4 Wochen geschehen.

9) Zu §. 65. Die hier vorgeschriebene gehörige Bekanntmachung des zweyten Verkaufs geschieht durch zweymalige Publication in den Kirchen und zweymalige Insertion in das Wochenblatt in der Regel von 8 zu 8 Tagen, worüber die Bescheinigungen vor dem Verkaufe ad acta zu bringen sind.

10) Zu §. 114. (der transitorischen Bestimmungen) Die während der Herrschaft des Französischen Rechts in die ehemaligen Französischen Hypothekenbücher geschehenen Eintragungen sind, ungeachtet etwaiger Vernachlässigung der Förmlichkeiten des fremden Rechts, gültig, wenn sie nur das wesentlich



Wichtige enthalten, besonders eine hinreichende Bezeichnung der Person des Schuldners, und, bey Specialhypotheken des verpfändeten Grundstücks.

Hiernach haben sich Alle und Jede, insbesondere Unsere Gerichte, auch in den schon anhängigen Conkursen so weit thunlich zu achten, insbesondere sind nach den declaratorischen Bestimmungen sub N. 5. und 10. auch alle vor Erlassung dieser Verordnung existent gewordene Fälle, in so fern sie nicht durch rechtskräftige Urtheile bereits entschieden sind, zu beurtheilen.

Urkundlich Unserer zc.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Novemb. 1825., publ. am 1. December e. a.

Da die Regel, wonach einem Amte nicht gestattet ist, sich zu Aufnahme eines Actes willkührlicher Gerichtsbarkeit in einen andern Amtsbezirk zu begeben, bey den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen Jurisdictionen der städtischen und der landesherrlichen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst, nicht festgehalten werden konnte, so hat sich schon vor der Französischen Occupation die Observanz gebildet, und nach Wiederherstellung der alten Verfassung erhalten, wonach

Competenzbestimmung zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen, Jurisdictionen der landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst.



wonach die städtischen Behörden auch in freyen, jetzt der Jurisdiction des Herzoglichen Amtes und Landgerichts unterworfenen, Häusern und Grundstücken, und die Herzoglichen Behörden in Oldenburg und Delmenhorst auch in bürgerlichen Häusern und Grundstücken, Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen sich befugt gehalten haben.

Zur Verhütung alles Zweifels wird hierdurch, mit höchster Zustimmung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, diese besondere Observanz, als Ausnahme von der, in der Bekanntmachung vom  $\frac{1}{2}$  8. März 1816. (Gesetzsammlung B. 3. I. pag. 51.) vigorisirten Regel, ausdrücklich bestätigt, damit sowohl aus der Vergangenheit als für die Zukunft, so lange die gemischten Jurisdictionen bestehen; kein Act freywilliger Gerichtsbarkeit aus dem Grunde mangelnder Districts-Competenz angefochten werde.

34) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 2ten December 1825., publ. 8ten Dec. e. a..

Da die Militair-Beörden mit Gesuchen wegen Beurlaubungen fortdauernd behelligt werden, so sieht die Militair-Commission sich veranlaßt, die Soldaten und deren Angehörigen darauf aufmerksam zu machen:

§



- 1) daß der Dienst unumgänglich eine fortgesetzte Bildung der Mannschaft unter den Waffen erheischt;
- 2) daß, um alle Prägravationen zu verhindern, eine bestimmte Reihenfolge durch das Regiments-Commando schon längst eingeführt ist und beobachtet wird, wonach die Beurlaubungen, ohne daß der Dienst und die militairische Bildung darunter leidet, geschehen müssen, daß daher
- 3) Gesuche bey allen Militair-Behörden um Beurlaubung außer der Reihenfolge durchaus unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden, und daß nur
- 4) in ganz einzelnen Fällen ausnahmsweise wegen plötzlich eintretender unvorhergesehener Umstände und häuslicher Verhältnisse, eine Beurlaubung außer der Reihenfolge durch den Regiments-Chef bewilligt werden kann, wenn der Supplicant sich deshalb an seinen Compagnie-Chef wendet, und dafür auf den Urlaub Verzicht leisten will, der ihn späterhin in der Reihenfolge treffen würde.



35) Cammer-Bekanntmachung vom  
3. Dec. 1825., publ. 15. Dec. e. a.

Zur Nachricht für die Seefahrenden wird <sup>Errichtung ei-</sup> hierdurch bekannt gemacht, daß anstatt des <sup>ner Blüse auf</sup> durch die Fluth vom 3. Februar d. J. zerstör- <sup>der Insel Wan-</sup> ten Leuchthurms auf der Insel Wangeroog <sup>geroog.</sup> eine Blüse, 200 Fuß südlich von dem vormaligen Leuchthurm und in gleicher Höhe mit demselben, errichtet worden, auf welcher seit der Mitte des Novembers in jeder Nacht ein Steinkohlenfeuer unterhalten wird, daß nach angestellten Versuchen in einer Entfernung von drey Meilen zu sehen ist.

36) Bekanntmachung der Militair-  
Commission vom 14ten Dec. 1825.,  
publ. 22. December e. a.

Da die im C. C. O. Suppl. III. P. V. <sup>Nochmalige</sup> Nr. 5. pag. 424. befindliche <sup>Einschärfung</sup> Verordnung, wo <sup>der Verordnung</sup> durch alle und jede, besonders die hiesigen <sup>im C. C. O.</sup> Bürger und Einwohner, gewarnt werden, den <sup>Suppl. III. p. 1.</sup> zum hiesigen Militair- mit Einschluß des <sup>No. 5. pag. 424.</sup> Landdragoner-Corps gehörigen Unterofficiers, <sup>gegen das Cre-</sup> Spielleuten und Gemeinen keinen Credit zu <sup>ditiren an un-</sup> geben, indem auf das Geliehene oder Ge- <sup>terofficiere,</sup> borgte überall keine Klage verstattet noch da- <sup>Spielleute und</sup> von etwas vergütet werden solle, obgleich sol- <sup>Gemeine.</sup> che durch die Publicationen vom 24. Januar 1817. und 21. May 1819. (Gesetzsamms



lung 3. B. II. S. 9. und 4. B. 1. S. 66.) in Erinnerung gebracht worden, abermals in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so wird hiedurch in Gemäßheit Höchster Landesherrlicher Verfügung obige Verordnung nochmals in Erinnerung gebracht, und darnach zur Warnung eines jeden, den es angehet, festgesetzt:

- 1) Es wird durchaus keine Klage gegen Unterofficiers, Spielleute und Gemeine vom hiesigen Militair- und dem Landdragoner-Corps, oder gegen deren Frauen und unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, wegen geliehener oder geborgter Gelder, oder auf Credit gereicher Verzehrung, oder auch wegen sonstiger, für Haus- oder Stuben-Miethe, Mobilien, Kleidungsstücke, Beföstigung oder auf irgend eine andere Weise gemachten Schulden, bey dem Militair-Gerichte angenommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner eigenes Vermögen besitze oder nicht.
- 2) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur allein in dem Falle Statt, wenn der Compagnie-Chef des Schuldners zur Contrahirung der Schuld mittelst eines schriftlichen Scheins ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat, und unter



diesem Schein den Empfang des Ange-  
liehenen, Geborgten oder Creditirten  
von dem Schuldner schriftlich quittirt  
oder anerkannt ist; in welchem Fall eine  
desfällige Schuld-Klage, wenn dersel-  
ben dieser Schein im Original angelegt  
ist, von der Militair-Commission an-  
genommen und darauf rechtlich verfügt  
werden wird.

3) So wie nun hiernach, ohne einen sol-  
chen schriftlichen Erlaubnißschein des  
Compagnie-Chefs, von Unterofficiers,  
Spielleuten oder Gemeinen des hiesigen  
Militairs, und des Landdragoner-Corps,  
überall keine gültige Schuld contrahirt  
werden kann, so findet auch demnächst  
gegen solche Militairpersonen, wenn sel-  
bige ihren Abschied erhalten haben, we-  
gen der etwan während ihrer Dienstzeit  
contrahirten, nach dieser Verordnung  
ungültigen Schulden durchaus keine Klage  
bey den Civilgerichten Statt.

37) Bekanntmachung der Postdirec-  
tion vom 26. Decemb. 1825., publ.  
29. Dec. e. a.

Der seit dem 1. April d. J. veränderte Coursverände-  
Gang der fahrenden Posten hat eine Cours-  
Veränderung der reitenden Post zwischen Ol-  
schen Oibenburg



und Jever, auch Oldenburg und Jever, auch Bremen und Abbehausen  
Bremen. hausen nothwendig gemacht, und werden die Posten auf diesen und den damit in Verbindung stehenden Boten-Coursen vom 1. Jan. 1826. an, folgendermaßen bestehen:

Reitende Posten zwischen Jever  
und Bremen.

Dieselbe wird von Jever — woselbst die Boten aus dem Innern der Herrschaft Jever etwa 2 Stunden vorher angekommen sind — Montag und Donnerstag Abends 7 Uhr abgehen, über Sande, Neuenburg, von wo aus Communication mit Friedeburg Statt hat, Bockhorn, in Barel um  $1\frac{1}{2}$  Uhr und in Oldenburg um 6 Uhr Morgens (Dienstag und Freitag), ankommen; um 9 Uhr wieder abgehen und über Sandersfeld, Falkenburg und Delmenhorst um 2 Uhr Nachmittags in Bremen eintreffen; von Bremen dieselben Tage um 10 Uhr Abends wieder abreiten, des andern Morgens (Mittwoch und Sonnabend) 3 Uhr in Oldenburg seyn, um 9 Uhr wieder abgehen, und 8 Uhr Abends in Jever wieder ankommen, von wo aus am andern Morgen 5 Uhr (Donnerstag und Sonntag) die Boten nach Lettens, Winsen, Wangeroog, Hoochsiel, Fedderwarden und Rusterfiel 2c. wieder abgehen werden.



### Reitende Post zwischen Oldenburg und Abbehausen.

Diese geht Montag, Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr Morgens von Oldenburg ab, kommt zu Huntebrück um 8 $\frac{3}{4}$  Uhr, zu Elsfléth um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, zu Brake um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr Vormittags, zu Strohausen um 12 $\frac{3}{4}$  Uhr, zu Kleinensiel um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr, und zu Abbehausen um 3 Uhr Nachmittags an.

Die Boten von Langwarden über Toffens und von Burhave über Blexen, kommen an denselben Tagen etwa 1 Uhr in Abbehausen an, gehen um 4 oder 5 Uhr wieder zurück und treffen Abends 9 oder 10 Uhr zu Langwarden und Burhave wieder ein.

Von Abbehausen geht die reitende Post des andern Morgens (Dienstag, Donnerstag und Sonntag) 6 Uhr wieder ab, trifft ein zu Kleinensiel um 7 Uhr, zu Strohausen um 8 Uhr, zu Brake um 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, zu Elsfléth um 11 Uhr, zu Huntebrück um 12 Uhr, und kommt in Oldenburg an um 3 Uhr Nachmittags.

Die mit dem Course dieser reitenden Post Statt gehabte Verbindung der Neben- oder Seiten-Course, als zwischen Berne und Huntebrück, zwischen Dvelgönne und Brake und zwischen Rodenkirchen und Strohausen, wird auch ferner fortbestehen, und werden die



Boten jedesmal hingehend Montags, Mittwochs und Sonnabends und zurückkommend Dienstags, Donnerstags und Sonntags vor Ankunft der reitenden Post an den gedachten Verbindungspuncten eintreffen und gleich nach der erfolgten Ankunft der reitenden Post zurückkehren.

Zwischen Kleinensiel und Deedesdorf wird auch ferner eine gehörige Verbindung Statt finden.

#### Botenpost zwischen Ovelgönne und Abbehausen.

Dieselbe wird Montag, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr Morgens von Ovelgönne abgehen über Rodenkirchen, Esenshamm und Ellwürden etwa um 1 Uhr in Abbehausen eintreffen, um 4 oder 5 Uhr zugleich mit dem Boten von Langwarden und Burhave wieder abgehen, und des Abends 9 oder 10 Uhr in Ovelgönne wieder ankommen.

Die Botenpost zwischen Ovelgönne und Seefeld behält zur Zeit ihr Bestehen, sie trifft von Seefeld über Schwen und Frischenmoor Mittwoch und Sonnabend Morgens 10 Uhr ein und kehrt nach Ankunft des Braker Boten etwa um 1 oder 2 Uhr zurück.

Boten



Botenpost zwischen Ovelgönne und Oldenburg (über Großenmeer, Oldenbrok und Strückhausen.)

Diese wird Dienstags und Freytags so bestehen, daß des Morgens 8 Uhr sowohl von Oldenburg als von Ovelgönne der Abgang erfolgt, die Boten in Großenmeer zusammen treffen, um 12 Uhr wieder abgehen und um 3 Uhr Nachmittags respective zu Oldenburg und Ovelgönne wieder eintreffen.

Botenpost zwischen Altenhuntorf und Neuenbrok (über Bardenfleth.)

Der Bote wird von Altenhuntorf nach Ankunft der reitenden Post Mittwoch und Sonnabend 9 Uhr Morgens abgehen und Nachmittags wieder zurückkommen.

Für die Winterzeit, wenn nämlich über die hölzerne Straße nicht geritten werden kann, wird der Bote seine Tour bis zum Wolfsdeich erweitern und daselbst die Briefe abholen.

Botenpost zwischen Berne und Delmenhorst.

Von Berne nach Delmenhorst wird der Bote Dienstag und Freytag Morgens 7 Uhr abgehen, und über Bardewisch und Altenesch gegen 12 Uhr Mittags (vor dem Durchgange der reitenden Post nach Bremen) in Delmen-



horst eintreffen, des Nachts um 12 Uhr (nach erfolgter Zurückkunft der Post von Bremen) zurückgehen und Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr Morgens in Berne wieder ankommen.

An denselben Tagen Morgens 6 Uhr geht ein Bote von Berne über Warfleth und Lemwerder nach Altenesch, greift daselbst in die Berner Delmenhorster Botenpost, und wird die durch diesen Boten zurückgebrachte Correspondenz von Altenesch aus Mittwoch und Sonnabend Morgens nach Lemwerder und Warfleth befördert werden.

#### Botenpost zwischen Wildeshausen und Oldenburg.

Der Bote geht von Wildeshausen Dienstag 8 Uhr Morgens ab, und trifft über Dötlingen, Hatten, Sandkrug und Bünnerstede, zu Oldenburg um 3 Uhr Nachmittags ein, geht um 4 Uhr desselben Tags wieder zurück und die Ankunft zu Wildeshausen erfolgt am andern Morgen.

#### Botenpost zwischen Apen und Westerstede.

Unter Beybehaltung der gegenwärtig Dienstag und Frentags zwischen Apen und Westerstede, auch Neuenburg, bestehenden Botenpost, wird Sonntag etwa 5 Uhr Nachmittags



ein Bote nach Westerstede abgehen, daselbst also vor dem Abgange der fahrenden Post nach Ostfries-land eintreffen und Montag Morgens früh mit den Briefen zurückgehen, die durch die fahrende Post sowohl von Ostfries-land als von Oldenburg, Bremen ic. ange- kommen sind.

Zu den Posten, die nach 8 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens abgehen, müssen Briefe, Pakete und Gelder vor 8 Uhr Abends abge- geben werden, dagegen kann zu den, von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends expedirt werden- den, Posten die Aufgabe bis  $\frac{1}{4}$  Stunde vor dem festgesetzten Abgange erfolgen; zu der Montags abgehenden Severschen fahrenden Post muß die Ablieferung der Pakete, Gelder und Briefe vor 12 Uhr Mittags geschehen.

Bei dem Postamte Jever, bey den Post- verwaltungen ic., muß die Ablieferung der zur Post gehörigen Gegenstände zu der von denselben bestimmten Zeit geschehen.



